GRÜNDLICHER UNDERRICHT, VON DER IM HEILIGEN RÖMISCHEN REICH ENTSTANDENEN, ...

Marquard Freher, Michael Loesenius

Digitized by Google

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Jur. 3084

321

Vorrede

An den günstigen Leser/ vnd alle Liebhabere der Warheit.

DJese Frage/ die allhie fürgestellet wird/ günstiger Leser/ scheinet zwar etwas odiosi, Aber an jr selbst/ ist sie hoch notwendig: Nicht allein darumb/ damit man wisse/ wo das höchste vnd letzte Gericht im H. Röm. Reich zu finden vñ anzutreffen sey: Sondn auch/ damit die heylsame Justici in jren richtigen Gang dermaleins widergebracht/ Alles schädliches Mißtrawen vffgehaben/ vñ gute Verträwligkeit zu allen Theilen wider angerichtet vñ gepflantzet werde. Wie dann dergleichen Jrrungen vnnd Mißverständ/ bey dem Justici wesen/ nicht new/ noch vngewöhnlich: sondern Alt/ vnd nunmehr bey hundert Ja-

ren hero / von Chur-Fürsten vnd Ständen deß Reichs in gemein / so offt der offgerichten Cammergerichts Ordnung zu wider / etwas tentirt, demselben hierinne contradicirt, auff vorgehende gebürende Erinnerüg / alle Newerungen abgestellet / vnd es bey angeregter Ordnung gelassen worden.

Vnnd ob wol biß vff weyland Kayser Carel deß Fünfften zeiten / allerhand defect vnd Mängel / sich dabey ereuget: Auch deß H. Reichs Regiment vnd Reichsraht / Hochgedachtem Kayserlichem Cammergericht in seine Jurisdiction zu greiffen / die Rechtssachen an sich zu ziehen / vnd darinn zu cognoscirn, sich vnderstanden: So seyn doch nicht allein die vielfältige confusiones vnnd Vnordnungen / so darauß erfolget / durch höchstermelte Jhre Kay. May. so viel immer möglich / abgeschaffet: Sondern auch dem Reichs Regiment vfferlegt vnnd befohlen worden / dergleichen Sachen müssig zu gehen / vnd dieselbe ad Cameram, oder andere ordentliche Richtere zu remittirn.

Wie

Wie dann von der Zeit an/ demselben Kayserliche Gericht/ sein starcker Lauff ungehindert gelassen/ vñ von Jahrn zu Jahren desselben Ordnung/ zu mehrer Beförderung deß Justici Wesens/ im H. Röm. Reich corrigirt vnd mit nutzlichen Zusatzen verbessert worden/ biß endlich bey nechst verstorbener Kay. May. (hochlöblichsten Angedenckens) Regierung/ dero Hoffräht zu Prage sich von newem/ der Cognition in Rechtlichen Sachen/ die sonsten jrer Eigenschafft nach/ an das Kay. Cammer- oder andere Gericht gehörig/ angemasset. Welche Newerung Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs/ nit in geringer Anzahl/ jederzeit auch widersprochen/ vnd bey Jhrer Kay. May. so wol Schrifftlich/ als durch ansehenliche Schickung Mündlich/ vnderthänigst ansuchen vnd bitten lassen/ deß H. Reichs angehörige/ bey der Kay. Cammergerichts Ordnüg/ vnd andern heylsamen Verfassungen/ Allergnädigst verbleiben zu lassen. Wiewol nun Allerhöchst gedachte Jhre Kay. May.

solche Hoffproceß nicht allerdings gutgeheissen: So haben doch Chur-Fürsten vnd Stände / niemals einige Cathegorische vñ lautere gewirige resolution erlangen können / sondern seyn dieselben in suspenso gelassen / die auch biß auff gegenwertige zeit also in contradictoriis terminis verblieben. Daher im H. Röm: Reich Teutscher Nation, grosse diffidentz vnd mißtrawen / auch andere inconvenientia mehr / nicht ohne gefahr entstanden.

Es haben zwar etliche diese quæstionem zu tractirn sich vnterfangen: wie nahe sie aber zů Zweck gelanget / das wird dieser kurtzer doch gründlicher vnterricht verhoffentlich vnfehlbar zuerkennen geben / als darinn ein jeder / der Lust vnd Liebe zur Warheit träget / vnd vnsers allgemeinen Vaterlandes Teutscher Nation, ruhigem vnd friedlichem Wolstand jhm hertzlich angelegen seyn läst / gleich als inn einem Spiegel zusehen / was eigentlich der Status controversiæ sey: was für Rationes vnd Argumenta

menta, beyderseits geführet vnnd gebrauchet werden: vnd worinn endlich die decisio hujus tam acriter vexatæ quæstionis, zu suchen vnd zu finden.

Dabey man auff nichts anders / als auff die Reichsabschiede vnd deß Kayserl. CammerGerichts Ordnung / als welche auch eintzig vnd allein in diesem Werck das rechte Fundament seyn vnd bleiben müssen. Insonderheit aber auff den Anfang / progress vnd continuation dieses Kayß. CammerGerichts / vnd deß Kayß. HoffRahts gesehen / vnd alle privat affecten vnd andere nebenrespectus auff ein seiten gesetzet / der vngezweiffelten Hoffnung / es werde ein jeder getrewer Patriot auch also gesinnet seyn / alle vorgeschöpffte vngleiche Meynungen vnd Vorurtheil daheim lassen / diese kurtze Information mit Gedult verlesen vnd reifflich erwegen / vnd nach befindung der sachē gründliche beschaffenheit / der Warheit stat vnnd platz geben: auch diese auß trieb trewhertziger Affection vnnd Zuneigung gegen vnser geliebtes Vatterland der Vhralten löbli-

löblichen Teutschen Nation, hergeflossene Sorgfältigkeit / in allem guten vfnemen vnd vermercken/Als die zu keines Menschē offension vnd Verkleinerung/sondern einig vnd allein zu steur der Warheit / restaurirung/ deß im H. Röm. Reich notleidenden vnd fast gar zerfallenes Justici Wesens/vnd vffhebung daher rührenden hochschädlichen Mißtrawens/ angesehen vnd gemeynt.

Hingegen ist man deß willfährigen Erbietens/da ein anders/ als diese Information vermag / auß deß H. Reichs Verfassungen/ mit gutem sattem beständigen Grunde kan demonstrirt werden / daß man vff bescheidene Erinnerūg / sich aller Friedfertigkeit hierinne befleissen wolle. Wie man auch hiedurch keinē wil vorgegriffen/Sondern eines jeden besser gegründtes vnd mehr verständiges Gutachten / vorbehalten haben.

Gründlicher Vnderricht/

Von der im H. Röm. Reich entstanden: Aber seythero noch vnerledigten Frage:

Ob der Kayserliche Hoff Raht/ mit vnd neben dem Kayserlichen Cammer Gericht zu Speyer/ concurrentem Jurisdictionem, in allen vnd jeden Sachen ohn vnderscheid habe?

BEy dieser Frage/ finden sich zweyerley meinungen/ deren eine pro affirmativa, die ander aber in contrarium pro negativa, außschlägt.

Die pro affirmativa schliessen/ werden fürnemlich durch nachgesetzte Argumenta bewegt. *Argumenta pro affirmativa.*

I.

Erstlich/ wenn der Röm. Kayserl. May. vnserm Allergnädigsten Herrn/ die concurrentia Jurisdictionis cum Camera solte entzogen werdē/ daß man dadurch Ihrer May. gleichsamb nach der Kayserlichen Cron vnd Scepter greiffen/ vnd einen solchen Kayser auß jhr machen würde/ der quo ad contentiosam ju- *Heigius lib. 1. quæst. 9. n. 23. Paurmeister de jurisdict. Rom. Imp. lib. 2. cap. 5. n. 32.*

risdictionem, faſt aller jurisdiction privirt were: da doch ſummus Princeps, fons & ſcaturigo perennis omnis jurisdictionis, omniumq; judicũ judex ordinarius, Deiq; legatus ſey vnd bleibe/welches abſurdum nicht zu admittirn.

Cravet. conſil. 514. n. 11.

II. Darnach vnnd fürs ander/ob wol die Kayſerl. May. dem Kayſerlichen Cammer Gericht/ vollnkõmene Macht vnd Gewalt vffgetragen/ in allen denen Sachen zu cognoſciren, die ſonſten entweder mediatè, oder immediatè für Jhre Kay. May. gehören: daß doch ſolche conceſſio jurisdictionis, nicht abdicativè, ſeu privativè, ſondern accumulativè geſchehen/ vnnd alſo einem jeden ſeinen Gegentheil/ entweder am Kayſerlichen Cammer Gericht/ oder aber an der Kay. May. Hoff Rahe zubeklagen/ frey vnd bevor ſtehe.

Heigius cit. loco n. 20. Paurmeiſter d. cap. 5. n. 32.

III. Ferners vnd zum dritten/ dieweil in dem Paſſauiſchen Vertrag außdrücklich gemeldet wurd/ daß der Kay. May. Hoff Raht/ deß H. Reichs vñ der Stände gemeine vnd ſonderbare Sachen/ berahtſchlage vñ erledige. Welcher Hoff Raht/ in der Capitulation, ſo mit jetziger Kõ. Kay. M. vnſerm Allergnädigſt. Herren/jüngſthin zu Franckfurt auffgerichtet/ d geſtalt von newem approbirt worden/ daß derſelbe alſo ſoll beſetzt vnd beſtellet werden/ damit männiglichen ſchleunige/ vnparteyiſche juſtitia adminiſtrirt werden möge: So könne je diſem judicio, die jurisdictio in judicialibus, nicht ſo gar entzogen werden: Alſo/ daß demſelben kaum der bloſſe Name/ eins judicii oder Kayſerlichen Hoff-Rahts/ übrig bleibe.

In §. Demnach ſoll die Erledigung. 9.

In §. 35. Capitulationis.

Zum

Zum vierdten/ bestetiget solches die Observantia, in deme Chur- Fürsten vnnd Stände deß Reichs an dem Keyserlichen Hoff Rahtt/ einander beklaget/ vnd daselbsten Recht genommen vnd gegeben/ daß auch von der Kay. May. offt Sachen an das Kayserliche Cammer Gericht remittirt, vnd dem decision vnd Erörterung demselben anbefohlen worden.

IV.

Heig. d. quæst. 9. n. 21. & 22. Paurmeistr d. cap. 5. n. 32. §. qua de effectu vers. observantia à prima. & a dritten.

Recessus Imperii Anno 1512. Colonia publicati in §. Zum

Zum fünfften/ So haben die Röm. Kayserc vnd Könige/ mit den Judicibus Cameralibus, oder dem Cammer Gericht niemals contrahirt, dadurch jhnen die jurisdictio & cognitio were übergeben worden: Sondern haben allein mit den Ständen deß Reichs sich einer gewissen Form deß Gerichts vergliechen/ dadurch der Kay. May. vnbenommen/ das Cammer Gericht zu prævenirn, vnd die cognition dern Sachen/ die bey Jhr. May. angebracht werden/ bey sich zu behalten.

V.

Heigius ibid. n. 14. & 15. Paurmeistr d. cap. 5. n. 32. §. qua de effectu.

Zum sechsten/ Dieweil solche Macht vnnd Gewalt der Ka. May. expresse nicht entzogen worden/ so könne vnd möge dasselbe per subauditos intellectus tacitè nicht geschehen/ Darumb der Rö. Kay. May. die jurisdictio diß Orts eben so wol nach/ als vor vffgerichter Cammer Gerichts Ordnung gebüren thu.

VI.

Heigius d. quæst. 9. n. 15. Paurmeistr cit. loco. Donawer dische Relatiõ.

fol. 95. usq; ad fol. 102. Notwendige Erinnerung/ bey der *information juris & facti, in eadem causa fol. 139.*

Zum siebenden/ So sey bekanten Rechtens/ quòd supremus Princeps, concurrat in jurisdictione, cum quocunque ordinario.

VII.

Heigi. d. quæst. 9. n. 19.

VIII. Zum achten/ Sey ebenmässige Rechtens/ quod subditis nullo modo interdici possit, ne ad Principem rogationem ferant: nec Princeps ipse, eam sibi legem dicere possit. Et quamvis Majores curiæ, Principem quidem repræsentent, non tamen ejus authoritatem vincunt.

d. quæst. 9. n. 26 & 27.

IX. Zum neundten/ Sey widerumb zu recht versehen/ quando concurrunt duæ Jurisdictiones, quarum una est generalis, altera universalis, quòd tunc apud quemlibet solida sit jurisdictio, & ideò prævētio locum habeat.

Ibid. n. 30.

X. Zum zehenden/ Habe die Kayſ. May. mit dem Kayserlichen Cammer Gericht/ nicht allein allerhand enderung pro arbitrio vorgenommen/ Sondern auch demselben durch die Privilegia de non appellando, vel planè, vel intra certam summam, in viel Wege præjudicirt: Darauß offenbar sein soll/ daß die Kay. May. sich der Jurisdiction nicht gar begeben.

Paurmeister d. cap. 5. n. 32. §. observandum præterea.

XI. Zum eilfften/ So habe auch weyland Kayser Maximilianus Primus, anno 1505. sich gegen den Ständen deß Reichs dahin vernemen lassen/ daß Ihre May. den Probst/ Dechant vnd Capitul deß Thumb Stiffts zu Trier/ gebeten haben/ die Rechtfertigung/ damit sie den Herrn Graven von Virnburg zu Rom fürgenommen/ abzustellen/ vnd sich gebürliches Rechtens vor Ihren oder (wie die Wort lauten) vor Vnsern oder Vnser vnd deß H. Reichs Cammer Richtern/ Als seinem ordentlichen Gericht begnügen zu lassen. Ergò, &c.

Paurmeister d. cap. 5. §. quæ de effectu.

XII. Zum zwölfften/ So habe weyland Kayser Ferdinandus, hochlöblichster Gedächtnuß/ Anno 59. den

dritten

dritten Tag Aprilis, dero Kay. Hoff Raht eine Ordnung zuſtellen laſſen / darinne außdrücklich gemeldet wird / daß Jhre May. biß anhero / zu beförderung vnd verrichtung der Juſticiæ vnd partheyen Sachen / Jhren Kayſerlichen Hoff Raht erhalten / vnd noch ferners erhalten vnd erſetzen / auch alle Juſticiæ, vnd partheyen Händel / dahin remittirn vnd weiſen wollen.

in §. So haben wir bis anhero.

Zum dreyzehenden / Sey die contentioſa jurisdictio, von zeit vffgerichter Cammer Gerichts Ordnung / biß in das Tauſend fünff Hundert vier vnnd Zwanzigſte Jahr / nicht allein bey hochermeltem Cammer Gericht / Sondern auch bey deß H. Reichs Regimente geweſen / deſſen macht folgends an König Ferdinandum zuruck gefallen.

XIII. *Reichs Abſchied an. 1524 in Nürnb. vffgericht. §. Fürter ſoll ꝛc. Nothwendige Erinnerung fol. 151.*

Es habe auch / Zum vierzehenden / die nechſt verſtorbene Kay. May. Lobſeligſten angedenckens / der Evangeliſchen Chur Fürſten Geſandten / vor Jahren dahin beantworten laſſen / daß J. Kay. May. dem Cammer Gericht zwar jhre Jurisdiction in etlichen Fällen communiciret, Aber ſich derſelben darumb nicht abdicirt, noch gar begeben.

XIV. *Paurmeiſter d. cap. 5. n. 32. §. obſervantia autem.*

Endlich vnd zum Fünffzehenden / Stehe hiebey zubedencken / daß diß Cammer Gericht / nicht zu dem Ende angeordnet worden / die Kay. May. Jhrer Jurisdiction zu privirn, Sondern allein den Laſt / ſo ſie auß den überhäufften Rechthängigen Sachen empfinden / zuerleuchtern / vnd alſo daſſelbe in partem tantum ſollicitudinis anzunemen. Darumb ſolche Verordnung keinen contrarium effectum operirn, viel weniger zu Nachtheil J. May. vffgenommen vnd verſtanden werden ſoll.

XV. *Heigi d. queſt. 9. n. 32.*

Diß seyn die fürnemsten Argumenta, die pro parte affirmativa angezogen / vnnd etwan hart urgirt werden / Also / daß man vor eine grosse Vnhöfflichkeit halten will / an dieser quæstion zu zweiffeln / als die an jhr selbsten richtig / vnd ausser allem zweiffel seyn soll. Daher auch diese Sententia affirmativa, pro veriori & crebriori offentlich proclamirt, die negativa aber / tanquam absurda, & ab omni politica ratione aliena, explodirt werden will.

Heig⁹ d. quæst. 9. n. 12. Paurmeister d. c. 5. n. 31. & 32. Idem Paurmeister d. c. 5. n. 33.

Argumẽta pro negativa.

I.

Andere aber / die in partem negativam inclinirn, halten es ingemein dafür / daß bey erörterung dieser Frage / vff deß H. Römischen Reichs / Teutscher Nation, sonderbare Verfassungen / vnd vff den Zustand / den es für Hundert vnd mehr Jahren / im H. Röm. Reich mit dem Kayserlichen Cammer Gericht gehabt oder je haben sollen / vñ von Kaysern zu Kaysern / continua serie biß auff gegenwärtige Zeit / vns gleichsamb per manus tradirt worden / fürnemlich zu sehen / vnd darauß die decision berührter Fragen / zu nemen: Als zu welcher Verfassung / nicht allein Chur- Fürsten vnd Stände deß H. Reichs / Sondern auch die Röm. Kay. vnd Könige selbsten / so wol vermög der Kayſ. vnd Königlichen Capitulationen in gemein / als eines jeden Reichs Abschiedes vnd Recess, zuvorauß aber der Kayserl. Cammergerichts Ordnung / insonderheit kräfftiglich obligirt vnd verbunden / Also vnd dergestalt / daß dieselbe / in starcker vnverruckter observantz soll gehalten / dawider nicht gehandelt / noch verschaffen oder gestattet werden / daß dawider in einigem Wege gehandelt werde.

In de-

In decisionibus enim causarum is status semper attendendus, qui nunc est, non qui olim fuit, aut qui futurus est: adeo, ut jus antiquum, per novum correctum, ne allegare quidē liceat: cum jus illud correctum, perinde habeatur, ac si editum nunquam fuisset. Imò jus abrogatum allegans, falsi crimen committit. Ideoq; secundum præsentem statum responsio juris accommodanda. *Cravet. consil. 906. n. 4.* *Cravet. consil. 641. n. 8.* *Glos. & Bart. in l. fin. ff. de falsis.* *Cravet. consil. 906. n. 4.*

II.

Fürs ander / præsupponiren sie in facto vor gewiß / daß diß Gericht / welches das Kayserliche Cammer Gericht genennet wird / nicht in dem 1495. Jahre / off dem Reichstage zu Wormbs / erst seinen Anfang genommē / sondern daß dasselbe bey den vorigen Kaysern / Insonderheit aber zu weyland Kayser Friederichs / deß Dritten (der vorigen zugeschweigen) zeitten / schon in esse gewesen / vnd den Namen deß Kayſ. Cammer Gerichts gehabt: wie auß der Reformation die an. 1441. off dem Reichstage zu Maynz proponirt worden / bey der declaration deß siebenden Haupt Artickuls / zu sehen sey / da deß H. Reichs Cammer Gerichts mit diesen Worten gedacht werde.

Daß im H. Röm. Reich Teutscher Nation fürbaß hin / das Rechte deß H. Reichs Cammer Gericht / soll mit 16. erbarn / dapffern / vnverleumbten Männern besetzt werden. »

Vnd dann die zu end angetruckte Beylagen sub N° 1. & 2. nicht weniger daſselbe klärlich bezeugen: wie auch der Reichs Abschied, vnter weyland Kayser Friedrichen dem Dritten / auff dem Reichß Tage an. 1467. zu Nürnberg publicirt, solches noch ferners vnfehlbar zuerkennen gebe in diesen Worten; *N° 1. & 2.*

Item

Item/daß vnserm Herrn Kayser/an seiner Obrigkeit vnd Cammer Gericht/ kein Irrung vnnd Abbruch geschehe.

Darauß offenbar/daß die Röm. Kayser vnd Könige/ vor dem 1495. Jahre/ schon die Justitiam im H. Röm. Reich Teutscher Nation, durch das Kayserliche Cammer Gericht/ so domals bey Hofe gewesen/ vnnd demselben gefolget/ administrirn lassen. Daß man auch Anno 1441. schon darauff bedacht gewesen/ wie dasselbe Cammer Gericht zu reformiren, vnd mit gewissen Personen zu besetzen seyn möchte.

III. Beylagen sub N° 1. & 2.

Diesem nach vnd zum dritten/ wenn Fürsten vnd Stände bey der Kayserl. May. klagen wollen/ Sachen halben/ die deß Reichs Fürsten Ehre/ Leib vnnd Leben nicht angetroffen/ so sey daß Kay. Cammer Gericht/ jederzeit auß den Kayserl. Räthten/ so Rechtsgelehrten gewesen/ besetzt vnd bestellet worden. Welchem Gericht doch etwan ein Geistlicher oder Weltlicher Chur-Fürst oder Herr/ præsidirt, wie abermals obangeregte Beylagen sub N° 1. & 2. mit mehrerm außweisen.

IV. Zum vierdten/ præsupponirn sie in facto ferners für richtig/ daß alle vnd jede Personen vnd Sachen/ so der Kayserlichen Jurisdiction, mit oder ohne Mittel vnterworffen gewesen/ an diesem Kayserlichen Cammer Gericht/ vel mediatè, vel immediatè gerechtfertiget worden: Vnd daß kein ander Kayserlicher Geheimer oder Hoff Raht/ noch sonsten einig ander Gericht/ dem Kayserlichen Cammer Gericht hierinne einigen Eingriff thun dörffen/ wie auß mehrberührten beeden Beylagen sub N° 1. & 2./ vnd dann insonderheit/ auß obberühr-

rührtem Reichß Abschied / vnter Kayser Friedrichen dem Dritten Anno 1467. zu Nürnberg publicirt §. Item auff daß vnserm Herrn Kayser / ꝛc. solches gantz klärlich erscheine.

Dann als wegen domals publicirten Fünffjährigen Landfriedens / zu desto fruchtbarer Handhabung desselben / ein sonder Gericht auffgerichtet worden / werde in angezogenem §. solches Gerichts cognition, der Vrsachen halben vff Landfried bräuchige Sachen allein restringirt. **Vff daß vnserm Herrn Kayser / an seiner Obrigkeit / vnd Cammer Gericht / solches Gerichts halben / keine Jrrung vnd Abbruch geschehe.**

Wie sich dann nirgends finden werde / daß einig ander Gericht oder Raht / am Kayserlichen Hofe / concurrentem jurisdictionem cum Camera Imperiali zur selben Zeit gehabt.

Zum fünfften / Obwol diß Kayserliche Cammer Gericht / obangedeuter massen von den Römischen Kayssern vnd Königen besetzet / an jhren Kayserlichen Höfen gehalten / vnnd alle Rechtssachen vnter den Ständen deß Reichs / daselbsten erörtert worden: So bezeuget dannoch weyland König Maximilianus Primus, daß durch solch Kayserlich Cammer Gericht / kein redlich / Ehrbar vnd förderlich Recht / den Partheyen widerfahren / noch der im Jahr 1495.* vff dem Reichßtage zu Wormbs / publicirter Landfried / in seinem Wesen erhalten

V.

Abschied vff der Königlichen Tage zu Fräckfurt *An. 1489. publicirt in* §. Item damit vf der Kön. Majestät Mandat.

* Abschied *An. 1495.* zu Wormbs vffgerichtet alsbald im Anfang.

halten

halten werden mögen / in dem Ihre Majestät bemeltes Kayserlich Cammer Gericht / mit zeittigem Rahte der Churfürsten / Fürsten vnd gemeiner Versamblung daselbsten / von newem anzurichten / vnd zu halten / vnnd dasselbe in eine gewisse Ordnung / Form vnnd Maß bringen zu lassen / zu dem Ende bewegt worden / damit einem jeden / Redlich / Erbar vnd Förderlich Recht gedeyen / vnd vermittelst dessen / der Land Fried in seinem Thun vnd Wesen bestehen möge.

Dann hierauß inferirn vnd schliessen sie / wenn durch das Kayserliche Cammer Gericht / wie es vor der Zeit am Kayserlichen Hofe bestellt gewesen / einem jeden die Justitia gebührender massen hette können administrirt, vnd dadurch der Land Frieden gehandhabet werden / daß es dieser Sorgfältigen / Mühseligen vnnd Kostbaren Reformation vnd newer Verfassung deß Kayserlichen Cammer Gerichts nicht bedurfft / sondern dasselbe in vorigem Stande were gelassen worden.

Die Vrsachen aber / warumb durch das vorige Kayserliche Cammer Gericht / kein Schleinig / Erbar vnd Redlich Recht hat können administrirt / vnnd der Land Fried in gutem Thun vnd Wesen dadurch erhalten werden / sollen fürnemlich diese seyn.

1. *Paurmeister d. cap. 5. n. 10. & 22. Sub rubr.* Wo

Dieweil es an keinem gewissen Ort gehalten worden / sondern dem Kayserlichen Hofe folgen müssen / darumb im Jahr / Tausend vier Hundert fünff vnnd Neuntzig / So wol bey auffrichtung dieses Kayserlichen das Cammer Gericht gehalten werden soll.

Cam-

Cammer Gerichts Ordnung / als handhabung deß Friedens / Rechtens / ꝛc. vnd folgenden Verbesserungen derselben Cammer Gerichts Ordnung / in specie diese Versehung geschehen / daß es im Reich / an einer füglichē bleibendē Statt soll gehalten / vnd in keine Wege davon gezogen werden / es beschehe dann auß redlicher Nothurfft / vnd mit Raht vnd Willen Chur-Fürsten vnnd Stände deß Reichs / Damit nemlich die Partheyen / das Recht an weit abgelegenen / vnnd dazu gantz vngewissen Orten / wie zuvor / mit jhrem grossen Vnsatten / nicht suchen dörffen.

Sub rubr. Das Cammer Gericht an einem stetten Ende zu halten.

Paurmeister d. cap. 5. n. 10. & 22.

2.

Darnach / dieweil (wie obgemeldet) das Cammer Gericht am Kayserlichen Hofe / nicht mit gewissen Personen besetzet gewesen / die demselben allein beständig außgewartet / sondern nach deme Sachen vorkommen / mit den Kayserlichen Räthten vnnd Rechtsgelährten / auch etwan neben denselben / auß den Ständen deß Heiligen Reichs / besetzet vnd bestellet worden / wie die Beylage sub N° 1. zuerkennen gibt. Vnd also die Kayserlichen Rähte / mit andern Geschäfften beladen / auch in Verschickungen etwan gebraucht worden / dadurch die Justitia verzogen / vnnd den Partheyen kein schleinig Recht gedeyen mögen.

Wie dann viel Exempel angezogen werden können / daß auß mangel solcher Rähte / die man zu andern Sachen gebraucht / die Kayser. May. etwan den Ständen deß Reichs Rechtshängige Sachen zu expedirn vnd zuerörtern cōmittirt haben / durch welchen langen

Dergleichen Exempel findet man auch in obangezogener Erinnerung / *fol. 147. 148.* vnd *149.*

Verzug vnd Vmbtrieb/ die Partheyen offt zur Vngedult bewegt worden.

Sub rubr. Wie das Cammer-Gericht mit Richtern vnnd Vrtheilern besetzt werden sol.

Darumb An. 1495. bey erneuerung der Cammer Gerichts Ordnung/ demselben diese gewisse Form/ Maß vnd Gestalt gegeben worden/ daß es nicht allein/ von der Kayserlichen Majestät/ mit Raht vnd Willen der Chur-Fürsten vnnd Stände deß Reichs/ mit einer gewissen Anzahl Personen hat sollen besetzt werden: Sondern auch/ das Cammer Richter vnnd Vrtheiler/ dem Cammer Gerichte alleine außwarten/ vnd mit andern Händeln vnbeladen bleiben sollen.

3. Wie dann nicht weniger die Kayserlichen Räht/ damit das Kayserliche Cammer Gericht zuvor besetzt worden/ Ihrer Majestät/ vnd dem Hause Osterreich/ auch vielleichte andern Herrschafften mehr/ mit Diensten vnd Pflichten zugethan vnnd verwant gewesen. Welche Verwantnuß vnd andere respectus mehr/ sie an dem Rechtlichen/ vnpartheyischen erkennen/ hindern vnd irren können. *d. rubr.* Darumb vnnd zu abwendung dessen/ sey abermals versehen/ daß dem Cammer Richter vnd Vrtheilere/ kein ander Pflicht/ als die sie zu dem Cammer Gericht geschworen/ binden noch irren soll.

Paurmeister d. cap. 5. n. 67. So haben auch Chur-Fürsten/ Graven vnnd Stände die immediate dem Reich vnterworffen/ von Alters ihre sonderbare Außträge vnd gefreyte Richter gehabt/ vnd nicht destoweniger dieselben/ wie auch anderer Herrschafften Vnderthanen/ recta an das Kayserliche

liche Cammer Gericht gen Hofe haben wollen gezogen/ vnd daselbsten gerechtfertiget werden/ darinn die Stände sich beschwerth befunden.

Darumb denselben solche jhre Außträge vnd Privilegia primæ instantiæ, bey dieser Reformation expressè reservirt vnd vorbehalten / vnd der mittelbaren Vnderthanen wegen verordnet worden / daß sie bey jhren ordentlichen Gerichten / Rechten vnd Obrigkeiten sollen gelassen werden.

Cammer Gerichts Ordnūg *Anno 1495.* zu Wormbs vffgerichtet *sub rubric.* wie Churfürsten/ Fürsten vnd Fürstmässige. Item wie *Prælaten*, Graven vnd Freyherrn. Item die Vnderthanen in jhren ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen.

5.

Es seyn auch die Kayserlichen Rähte/ damit das Cammer Gericht besetzt worden / nicht allezeit geborne Teutschen/ vnd villeicht nicht also qualificirt gewesen/ wie es der Sachen Notdurfft erfordert. Darumb abermals die Besatzung dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts/ vff geborne Teutschen/ so eines redlichen Erbaren Wesens/ wissens vnd übung præcisè restringirt worden. Allhie der Partheyligkeitten vnnd anderer Vnorgnungen/ so sich dabey sonsten etwan ezeigt/ nicht zu gedencken.

d. Rubr. Wie das Cammer-Gericht mit Richtern vnd Vrtheilern besetzt werden sol.

VI.

Zum sechsten / Sey auß verfassung dieser newen Cammer Gerichts Orodnung offenbar / daß der Kayserlichē May. vñ Stände deß Reichs / intention vnd meynung dahin gangen/ wie das alte Kayserliche Cammer Gericht/ von dem Kayserlichen Hof möchte abgeschaffet / dasselbe an ein gewisses bleibendes / vnd gelege-

Cammer Gerichts Ordnūg *An. 1495* Zu Wormbs vffgericht *in princ. sbi.* Darumb auch gemeine Nutzen zu förderung vn notdurfft Ewer aller Vnser vnd deß H. Reichs Cammer Ger. auffzurichten vnd zu halten fürgenommen. Vnd §. Zum ersten/ ꝛc.

nes Orth/ im H. Reich verordnet/ vnd alle deſſen Auctoritet, Macht vnd Gewalt/ in diß von newem beſtelltes Kayſerlich Cammer Gericht transfundirt, vnd alſo daſſelbe dem vorigen per omnia & in omnibus ſubrogirt, vnd conſequenter, alle vñ jede Sachen/ die an das Alte Kayſerliche Cammer Gericht/ vel mediatè vel immediatè gehörig/ nachgehends an das reformirte Kayſerlich Cammer Gericht remittirt werden: Inmaſſen auch alle ſolche Authoritet, Macht vñ Gewalt deß Alten/ nicht pro parte, ſondern in totum in diß von newem beſtelltes Cammer Gericht/ alſo würcklich transfundirt worden.

Handhabung deß Friedens/ Rechtens vnd Ordnung/ *Anno 1495.* Zu Wormbs vffgerichtet/ *in princ. sbi.* Vnſer Cammer Gericht vffgerichtet/ vnd Ordnung geſtellet haben.

Cammer Gerichts Ordnung *part. 2. tit. 27. tam in rubro quam nigro.*

Cravet. conſil. 897. n. 2. & conſ. 973. n. 10. Tiberius Decianus reſponſ 9. n. 25. vol. 1.

Subrogatio quippe cum omnibus ſuis qualitatibus, juribus & Privilegiis facta cenſetur: hæc enim omnia in ſubrogato repetita intelligũtur, niſi exceptio quorundam jurium in ſpecie doceatur.

Gleich wie nun dem Alten Kayſerlichen Cammer Gericht/ kein ander Kayſerlich Gericht oder Raht hat in dem juſtici Weſen vorgreiffen/ vnd ſich der Erkantnuß neben demſelben anmaſſen dörffen: Alſo ſey auch hernacher/ vnd noch jetziger Zeit dem Kayſerlichen Regiment/ oder dem Kayſerlichen Hof Raht daſſelbe

per

per modum prævention is zu thun / keines wegs erlaubet.

Everh. in loco à vi subrogationis n. 1. & per tot.

Subrogatum enim (ut dictum) induit naturam ejus in cujus locum subrogatio facta.

l. Vetus §. fin. cum l. seq. ff. de usufruct.

Imò subrogata res, eadem dicicitur cum ea, in cujus vicem subrogatur.

l. si donata §. 1. ff. de donat. inter Vir & Vxor. l. filia §. Titia ff. de condit. & demonst.

VII.

Zum siebenden / Sey es bey dieser Enderung deß Kayserlichen Cammer Gerichts nicht verblieben / Sondern dieweil Kayser Maximilianus Primus, mit dem Erbfeind der Christenheit vnd anders wo / schwere Kriege zu führen gehabt / vnnd die Regierung deß Heiligen Römischen Reichs / weitläufftig gefallen: Vnd aber außwendiger Krieg gantz vnvermöglich vñ vnverfänglich / wo nicht vorhin gut redlich Regiment / Gericht Recht vnnd Handhabung im Reich angeordnet / Als darauff alle Reiche / Gewalt vnd Herschafften bestehen vnd ruhen: So seyn Ihre Majestät dadurch bewegt worden / neben dem Kayserlichen Cammergericht / auch deß Reichs Regiment / in eine gewisse Ordnung / Maß vnd Form bringen zu lassen / dasselbe mit zwantzig Personē / so auß dem Reich Teutscher Nation dazu erkohren / zubesetzen / vnd denselben vollkommene Macht vñ Gewalt zu geben / in dero abwesen / neben dem Kayserlichen Statthalter / deß Heiligen Reichs Recht vnnd Fried hand zu haben / aller massen solche Regiments Vafassung mit mehrerm außweiset.

Ordnung deß Regiments / *Anno 1500* zu Augspurg vffgerichtet alsbald im Eingang.

Auß

Auß welcher Regiments Verfassung offenbar / daß die Königliche Majestät / die gantze Königliche Regierung in zween Senatus abgetheilet: Nemlich / in deß Heiligen Reichs Regiment / vnd in das Kayser- vnd deß H. Reichs Cammer Gericht.

Gleich wie nun diß zween vnterschiedliche Räthe gewesen / Also seyn darinn auch nicht einerley / sondern vnterschiedene Sachen tractirt vnd gehandelt worden. Dann in dem Regiments Raht / seyn allein die Sachen fürkommen / so Statum publicum Imperii Romani betroffen: Als alle vnnd jede deß Römischen Königs vnd deß Heiligen Reichs Sachen / Recht / Fried / vnnd jhrer beeder Vollnziehung vnnd Handhabung / auch Widerstand wider die Vnglaubigen / vnd andere Anfechtere der Christenheit deß Reichs / vnd was deme anhängig / Was auch auff den Jährlichen Reichsversamblungen hat mögen vorgebracht vnd gehandelt werden / das ist gleicher gestalt / an diß deß H. Reichs Regiment remittirt worden.

Regiments Ordnung *An. 1500.* zu Augspurg vfgericht. *Subrubr.* Von den zwantzigen so zu der Kön. May. vnd deß H. Reichs Regiment geordnet vnd jhrem Gewalt.

An das Kayserliche vnnd deß Heiligen Reichs Cammer Gericht aber / seyn alle Gerichtliche Processe vnd Rechtfertigungen / so für die Kayserliche Majestät sonsten gehörig gewesen / verwiesen / vnd dem expedition demselben allein committirt vnd vffgetragen worden: Wie bey dem nechst vorgehenden sechsten vnd folgenden Argumenten lauter zuvernemen.

Cammer Gerichts Ordnüg *An. 1495.* vnd Regimēts Ordnüg *an. 1500.* vffgericht *in princip.*

Ob nun

Ob nun gleich diese beede Senatus gen Nürnberg seyn gelegt vnd daselbst gehalten / dem Regiment auch die inspection über gemeltes Cammer-Gericht / wie auch die Execution dern daselbst außgesprochener Vrtheil anbefohlen worden: So habe doch das Kays. CammerGericht vnd die Stände deß Reichs nicht gestatten wollen / daß hochermeltem CammerGericht in Administratione justitiæ, durch das Regiment einiger eingriff geschehe / sondern sich demselben hierinne widersetzet vnd dasselbe keines wegs zugeben wollen / auch endlich die Sachen so weit gebracht / das Anno 1524. auff dem Reichstage zu Nürnberg von Kayserl. May. vnnd Ständen deß Reichs / dem Regiment aufferlegt vñ gebottē worden / **Alle Gerichtliche Process vnd Rechtfertigungen / vor das CammerGericht / vnnd andere ordentliche Gericht zu weisen.**

Regiments Ordnung *Anno* 1521. zu Wormbs vff. gerichtet §. vnd soll vnser Regiment. vñ §. Es soll auch vnser CammerGericht.

Reichs *Actende Anno* 1524. §. Führter soll vnser Stathalter vnd Regiment.

Es bezeugen auch die Gravamina Germanicæ Nationis, wider den Pontificem Romanum, vnd wie denselben zu remedirn, An. 1505. der Kay. May. übergeben / das mehrhochermeltes Kayserl. Cammer Gericht zu handhabung der Gerechtigkeit im H. Röm. Reich auffgerichtet / mit diesen Worten: **Nun gesetzet / es seynd inn Teutschland mehr vnd grösser einkommen auß dem Feldwerck / aus den Berckwercken vnd aus den Zöllen: So haben doch Ihre Kays. May.**

Remedien wid die beschwerden Teutscher *Nation* §. 11. *Heiminsfeldius* inn seinen Reichssatzungen *fol.* 217.

„ vnd andere Fürsten / auch von nöhten einen
„ Schatz vnd Aader zum Krieg / wider jhre
„ Feind / Sonderlich die vnglaubigen Heydē
„ vnd Türcken / vnnd zu erhalten Friede inn
„ Teutschland / vnd letzlich auch zu handha-
„ ben die Gerechtigkeit / daß sie jedermann
„ widerfahre / dazu dann deß Reichs Cam-
„ merGericht: (vnd nicht der ReichsRaht)
mit grossem Vnkosten selig vnd heilig auff-
gericht / gar sehr dienstlich vnd nützlich ist.

Durch welche helle vnd klare dispositiō vnd verordnung der Kayserlichen Majestät / Chur. Fürsten vnd Ständen deß Reichs / diese quæstio in terminis decidirt werde. Vnd dieweil man allhie ein expressum & publicum testimonium statuum Imperii für Augen habe: So sey weiters keines Subtilisirens vonnöten.

Argumento l. Sancimus C. ad Trebell. L. fin. C. de legib.

Nam contra expressam legem in surgere, nihil aliud est, quàm ex errore in errorem deduci.

Alb. Brun. in tract. stat. art. 6. q. 2. Homer. in §. aque. n. 14. Inst. de act. Alex. in leg. sed etsi quis § quæsitum ff. si quis caut: Matt. de Afflictis in Usibus feud. in princ. Homer. cit. loco. Felin. in c. cum ordinem. de præscript.

Decisiones enim quæ sunt in terminis, sunt securiores, & ibi cessant omnia argumenta in contrarium. Ideoq; laborandum, ut inveniamus decisionem in terminis: quia talem invenire, est ejus, qui per fundum vadit, & non circa ripas hæret.

Dies

Dieweil dann jetzt gehörter massen nicht allein diese beede Senatus mit grosser providentz anfangs voneinander unterschieden / alle Confusiones vnd Vnordnungen so darinnen vorgelauffen / abgeschaffet / vnd einem jeden seine abgesonderte expeditiones attribuirt worden.

So wolle sich je nicht weniger gebühren / als daß jetziger Zeit / solcher unterscheid mit ebenmässiger Sorgfältigkeit noch observirt vnnd gehalten / vnnd die Vorrichtung / so einem Senat allein anbefohlen / demselben vnvorgegriffen gelassen werde. Ne contra mentem & intentionem Cæsareæ Majestatis, & statuum Imperii, perniciosè confundatur, quod statim à sui nativitate, nec non in progressu, conservatione & interitu, singulari providentia separatum & distinctum fuit.

Welches Chur-Fürsten vnnd Stände ihn n auch jederzeit mit sonderbarem Ernst vnnd Eyffer haben lassen angelegen seyn.

Dann als Ihre Kayserliche May. An. 1502. der vergliechenen CammerGerichts Ordnungen zu wider nicht allein den damals regierenden Chur Fürsten zu Cölln auff Ansuchen der Statt Cölln / für sich citirn: Sondern auch / Anno 1503. hernacher diß CammerGericht zu Regenspurg der auffgerichten Ordnung ungemäß besetzen lassen: Haben Chur-Fürsten vnnd Stände Ihrer Majestät hierinne widersprochen / dieselbe auff die in Anno 1495. auffgerichte CammerGerichts Ordnung

verwiesen / vnd darauff gebeten / solchen Proceß abzustellen / vnd die Partheyen an gemeldtes Cammer-Gericht zu remittirn / auch daß von newem zu Regenspurg besetztes Cammer-Gericht / widerumb abzuschaffen / vnd Chur-Fürsten vnd Stände / bey der bewilligten Ordnung verbleiben / vnnd sie dawider nicht beschweren zu lassen / wie solches beede zu end getruckte Beylagen sub N°. 3. & 4. vnfehlbar zuerkennen geben.

No. 3. & 4.

Dabey wol in acht zu nemen / daß damals keine andere Kayſ. Gerichte / weder bey Hofe / noch sonsten haben wollen geduldet werden / die sich einiger Concurrentz cum Camera angemaſſet.

Faurmeister d. cap. 5. n. 15.

Derowegen iren die jenige / die offentlich schreiben dürffen / deß hejligen Reichs Regiment / habe vollkommene Macht vnd Gewalt gehabt / auch in privat Sachen zu judicirn.

Mehr angezogene notwendige erinnerüg. f. 151

VIII.

Zum achten / setzen sie ferners für gewis / daß diß Regiment / oder Reichs Raht / länger nicht als biß in daß 1530. Jahr gewehret / wie der §. weiter / nach dem Chur-Fürsten / Fürsten vnnd Stände deß H. Reichs vnser Kayſ. Cammer Gericht / sampt dem Regiment / ꝛc. nicht vnklar anzweiſet / als da gemeldet wird / daß damals die vnterhaltung deß Kayſerl. Cammer Gerichts / die Stände deß Reichs zum halben theil / noch drey Jahr lang auff sich genommen: Aber deß Regiments wegen / findet sich keine fernere verordnung. Dann Weyland Kayſer Carel der fünfte / vff gemeltem Reichstage / mit den gedancken schon vmbgangen / wie dero Herr Bruder Ferdinandus,

Abschied An. 1530. zu Augspurg auffgerichtet.

dus, König in Vngern vnd Böhmen / möchte zum Röm. König erwehlet / vnd in abweſen jhrer Majeſtät demſelben deß Reichs Regiment vffgetragen / vnd anbefohlen werden.

Wie dann hochgedachte Jhre Kay. May / ohn langſt / nach geendigtem Reichstage zu Augſpurg / die Chur-Fürſten deß Reichs / durch den Ertzbiſchoffen zu Maintz / gegen den 21 Decembris, deſſelben 1530. Jahrs / gen Cöln zur Wahl deß Röm. Königs / beſchreiben laſſen.

Die Vrſachen / warumb die Kayſ. May. begehret / einen Römiſchen König neben Jhr zuerwehlen / vnd den Reichs Raht wider abzuſchaffen / werden von dem Sleidano, mit dieſen Worten vermeldet.

Cauſas creandi Romanorum Regis, has in medium Cæſar adduxit, in primo congreſſu Principum Electorum Coloniæ. Quia diverſis ipſe regnis, ac populis imperaret, neque poſſet continenter eſſe in Germania: quia turbulentus admodum eſſet & periculoſus orbis Chriſtiani, præcipuè vero Germaniæ ſtatus, propter diſſidium Religionis, propter vim atq; potentiam Turcarum, propter nuper excitatam ſeditionem, atque bellum ruſticanum; & quia per imperium multa in officiosè fierent, ac minus obſequenter: etenim tametſi de ipſorum omnium voluntate atque conſilio, Senatus fuerit inſtitutus Imperii, ſuperioribus annis tamen non fuiſſe præſtitam illis, quæ debuit, obedientiam: Itaque ſibi videri prorſus neceſſarium, & ex uſu Reipub. ut ſecundum ſe crearetur

Comment: l. 7. circa finem.

retur aliquis Romanorum Rex, velut alterum Imperii caput, per suam absentiam, qui sit & ingenio præditus, & vigilans, & industrius, & potens, & amans pacis atque concordiæ, & rerum Imperii non imperitus, & omnino talis, cui fidere, & in quo possit ipse totus acquiescere. Qui sit autem magis ad eam provinciam idoneus fratre suo Ferdinando, Bohemiæ Ungariæque Rege, nullum se noviſſe alium; hujus etiam fines atque Regna jam esse veluti murum aliquem, pro salute totius Germaniæ, oppositum immanitati Turcicæ.

Weil dann Kayſer Carel der Fünffte / auß jetzt gehörten Vrſachen / den Reichs Raht widerumb abgethan / vnd das Regiment / in Jhrer Majeſtät abweſen deroHerrn Brudern / König Ferdinanden auffgetragen / vnnd dann ohne das / Spaltung in der Religion entſtanden / daher Chur-Fürſten vnnd Ständ deß Reichs / dieſen Reichs Raht zum halbentheil / auff jhren Coſten zu vnterhalten / vnd eigener Perſonen / oder durch die jhrigen zu beſuchen vnd beyzuwohnen / faſt überdrüſſig worden. Dahero ſie geſchehen laſſen / daß gedachter Reichs Raht / der ohne das propter diſſidium Religionis, länger nicht beſtehen mögen / in Abgang geſtellet / gen Hoff gezogen / vnnd deß Reichs Regiment / inn abweſen der Kayſerlichen Majeſtät / dem Römiſchen König anbefohlen worden: vnnd aber ſelbe mals im Reich Teutſcher Nation kein ander Reichs Raht, in rerum natura geweſen / als eben dieſer:

Cammer Gerichts Ordnüg *Anno 1531.* zu Speyer auffgerichtet / §. *Item* dieweil das Regiment ꝛc. Notwendige erinnerung *fol. 151.*

So in-

So inferirn vnd schliessen sie hieraus / daß der Kayſ. Reichs Hoff Raht / der seythero an dem Kayſ. Hofe / biß auff gegenwertige Zeit continuirt worden / vnd sich an jetzo gleicher Authoritet, Macht vnd Gewalt / mit dem Kayserlichen Cammer Gericht in judicialibus anmassen thut / an stat deſſen ſubrogirt ſey / der Anno 1500. zu Augſpurg / von Weyland Kayſer Maximiliano Primo, mit zuthun Chur-Fürſten vnd Stände deß Reichs auffgerichtet / vnnd biß inn das 1530. Jahr vnderhalten worden.

Vnnd dieweil dieſem Reichs Raht / in decidendis & dijudicandis cauſis privatis, vermög der Cammer Gerichts Ordnung / vnnd obangezogenen Reichs Abſchieden / die Hände gar geſchloſſen / vnd denſelben expreſsè auffgelegt / vnd anbefohlen worden / alle Rechtsſachen ad Cameram, oder ad Ordinarium zu remittirn: daß darumb jetzigē Reichs-Hoff Raht / dem Kayſ. Cammer Gericht / in dem gemeinen juſtici weſen vorzugreiffen / vnd falcem in alienam meſſem zu immittirn, eben ſo wenig zuſtehe vnd gebühre.

Zum neundten: Ob wol daß Kayſerliche Cammer Gericht / Anno 1495. inn eine richtige Ordnung gebracht / daher man guter Hoffnung gelebt / es würde die juſtitia männiglichen ohne einige Klage ſchleunig gedeyen / vnd widerfahren: So bezeuget doch weyland Käyſer Maximilianus Primus im Eingang der Cammer Gerichts Ordnung / ſo Anno 1500. zu Augſpurg erneuert / daß IX.

ſolch

solch Cammer Gericht / auß zugefallenen Mängeln / ein zeitlang still gestanden / vnd nicht ganghafftig gewesen / darumb es im selben Jahr / von newem besetzet worden. Vnd als es noch nicht hat wollen gut thun / sey es Anno 1507. so wol der Personen / als deß procels halben / zwar widerumb renovirt, aber doch nit destoweniger / biß in das 1521. Jahr / grosser mangel dabey verspüret worden: Als daß Weyland Kayser Carol der fünffte / bey jhrer May. ersten zu Wormbs / in gemeltem 1521. Jahr / gehaltenem Reichstage / alsbald im Anfang / der daselbsten erneuerten Cammer Gerichtes Ordnung / sich beklaget / daß die im 1495. Jahr / zu Wormbs auffgerichte Ordnung / auß Mißverstand vnd Mißbrauch / auch enderung der Zeiten / an vielen orten überschritten / nicht vollzogen / vnd den Partheyen / so schleunig zu jhrem Rechten nicht verholffen / als billich geschehen sollen / auch sonsten darwider gehandelt worden / daher grosse Empörung vnd Widerwertigkeit Veh / Strassräuberey vnziemliche Eingriff / vnd allerhand Vnraht im H. Römischen Reich entstanden.

Dieweil dann jetzerzehlter massen / allerhand Thätligkeiten / im H. Röm. Reich daher erfolget / daß der lauff deß Kayserl. Cammer Gerichts durch vorgefallene Verhinderungen vnd Mißbräuche gesperret worden:

So schliessen sie abermals daraus / daß die Verwaltung / deß Justici wesens / dem Kayserlichē Cammer Gericht / einig vnd allein zugestanden / vnd noch

zustehe /

zustehe / Dann da der Kayserliche Hof Rahte / oder sonsten einig ander Gericht / concurrentem jurisdictionem cum Camera gehabt / hette dasselbe / vmb beförderung der Justici, können ersucht / vnd vermittels dessen / einen jeden die Justitia, einen weg wie den andern / ohne Klage vnd Mangel administrirt, vnnd obangedeute Thätligkeitten dadurch verhütet / vnd abgewendet werden: oder aber hette man diesen defectum Justitiæ, vñ daher im H. Röm. Reich entstandene Vnruhe / dem Kayserlichen Cammer Gericht nicht allein beymessen können noch sollen.

X.

Zum zehenden / Weil das Kayserliche Cammer-Gericht / obdeducirter gestalt / von dem Kayserlichen Hofe abgethan / dasselbe in eine gewisse Ordnung gebracht / dem vorigen substituirt, vnnd nunmehr gen Speier perpetuirt, vnd so offt man von Verbesserung vnd beförderung der Justici, im H. Reich / vff Reichs- vnd andern Tägen tractirt vnd gehandelt / deß Kayserlichen Hof Rahts dabey im wenigsten nicht gedacht / wie dann auch in keiner Reichs Constitution etwas zu finden ist / noch viel weniger damit einige Reformatio, (ausserhalb was bey auffrichtung deß Passawischen Vortrages / für erinnerung geschehen) vorgenommen / † Sondern allein dahin gesehen worden / wie man dem Keyserlichen Cammer Gericht hat helffen / dessen Ordnung / so wol der Personen / als Procels vnnd Sachen halben / verbessern mögen / damit ein jeder / vermittels desselben / zu dem seinen förderlich gelangen können: So wolle je ohne merckliche Verletzung dieser heylsamen Verfassung / sichs gar nicht thun lassen / daß deß Kayserliche

† Cammer Gerichts Ordnüg *de anno 1521. in prin.* Reichs Abschied *de an. 1544.* §. Daß nun auch ꝛc. *Itē de an. 1546.* Vñ nach dem *de an. 1530.* §. Weiters / nach dem ꝛc. *de an. 1548.* §. Vnd dieweil.

solch Cammer Gericht / auß zugefallenen Mängeln / ein zeitlang still gestanden / vnd nicht ganghafftig gewesen / darumb es im selben Jahr / von newem besetzet worden. Vnd als es noch nicht hat wollen gut thun / sey es Anno 1507. so wol der Personen / als deß proceß halben / zwar widerumb renovirt, aber doch nit destoweniger / biß in das 1521. Jahr / grosser mangel dabey verspüret worden: Als daß Weyland Kayser Carol der fünffte, bey jhrer May. ersten zu Wormbs / in gemeltem 1521. Jahr / gehaltenem Reichstage / alsbald im Anfang / der daselbsten erneuerten Cammer Gerichts Ordnung / sich beklaget / daß die im 1495. Jahr / zu Wormbs auffgerichte Ordnung / auß Mißverstand vnd Mißbrauch / auch enderung der Zeiten / an vielen orten übertretten / nicht vollzogen / vnd den Partheyen / so schleunig zu jhrem Rechten nicht verholffen / als billich geschehen sollen / auch sonsten darwider gehandelt worden / daher grosse Empörung vnd Widerwertigkeit Veht / Straßraubereyen vnziemliche Eingriff / vnd allerhand Vnraht im H. Römischen Reich entstanden.

Dieweil dann jetzerzehlter massen / allerhand Thätligkeiten / im H. Röm. Reich daher erfolget / daß der lauff deß Kayserl. Cammer Gerichts durch vorgefallene Verhinderungen vnd Mißbräuche gesperret worden:

So schliessen sie abermals daraus / daß die Verwaltung / deß Justicii wesens / dem Kayserlichē Cammer Gericht / einig vnd allein zugestanden / vnd noch

zustehe /

zustehe / Dann da der Kayserliche Hof Raht / oder sonsten einig ander Gericht / concurrentem jurisdictionem cum Camera gehabt / hette dasselbe / vmb beförderung der Justici, können ersucht / vnd vermittels dessen / einen jeden die Justitia, einen weg wie den andern / ohne Klage vnd Mangel administrit, vnnd obangedeute Thätligkeitten dadurch verhütet / vnd abgewendet werden: oder aber hette man diesen defectum Justitiæ, vñ daher im H. Röm. Reich entstandene Vnruhe / dem Kayserlichen Cammer Gericht nicht allein beymessen können noch sollen.

Zum zehenden / Weil das Kayserliche Cammer-Gericht / obdeducirter gestalt / von dem Kayserlichen Hofe abgethan / dasselbe in eine gewisse Ordnung gebracht / dem vorigen substituirt, vnnd nunmehr gen Speier perpetuirt, vnd so offt man von Verbesserung vnd befördernuß der Justici, im H. Reich / vff Reichs- vnd andern Tägen tractirt vnd gehandelt / deß Kayserlichen Hof Rahts dabey im wenigsten nicht gedacht / wie dann auch in keiner Reichs Constitution etwas zu finden ist / noch viel weniger damit einige Reformatio, (ausserhalb was bey auffrichtung deß Passawischen Vortrages / für erinnerung geschehen) vorgenommen / † Sondern allein dahin gesehen worden / wie man dem Keyserlichen Cammer Gericht hat helffen / dessen Ordnung / so wol der Personen / als Processs vnnd Sachen halben / verbessern mögen / damit ein jeder / vermittels desselben / zu dem seinen förderlich gelangen können: So wolle je ohne merckliche Verletzung dieser heylsamen Verfassung / sichs gar nicht thun lassen / daß deß Kayserliche

X.

† Cammer Gerichts Ordnüg *de anno 1521. in prin.* Reichs Abschied *de an. 1544.* §. Daß nun auch ꝛc. *Item de an. 1546.* Vñ nach dem *de an. 1530.* §. Weiters / nach dem ꝛc. *de an. 1548.* §. Vnd dieweil.

ferlich/ vnd deß H. Reichs Cammer Gericht/ per subauditos intellectus, entweder gar (oder zum theil/ wie gen Hofe gezogen/ oder aber neben diesem Cammer G. vnter dem Namen vnd Titul deß Reichs Hof Rahts/ oder wie es sonsten genent werden mag/ noch ein anders newes/ höchst vnd letztes/ vnd also ein zwyfaches Reichs Gericht angerichtet/ oder das Alte/ vor längst von dem Kay. Hof verruckte/ vnd nunmehr gen Speier bleiblich gelegtes Cammer Gericht/ wider der Kay. May. Chur-Fürsten/ vnd Stände klare Intention, Willen vnnd Meynung/ daselbsten am Kayſ. Hofe nicht deſto weniger continuirt werde.

Argumēt. l. sed etsi pupillus. §. proscribere ff. de Institor: l. 1. §. 1. ff. de his qua in testam. delent. cum concordant.

Talis enim subauditus intellectus, in Legibus & constitutionibus Imperii interpretandis, explodendus.

Ja dieweil das Kayſerl. Cammer Gericht/ so zu Speier gehalten wird/ an ſtat deß vorigen Cammer Gerichts/ so vor Jahren am Kay. Hofe geweſen/ obdeducirter maſſen/ ſubrogirt worden: So könne hierauß anders nicht folgen/ als daß das vorige/ gäntzlich müſſe gefallen/ vnd durchauß abgeſchafft vnd erloſchen ſeyn.

Tiber. Decian. responſ. 19. nu. 137. vol. 3.

Siquidem universalis ſubrogatio non potest fieri, niſi in locum penitus exſtincti, vel absentis, vel aliter impediti.

XI. Zum eylfften/ Dieweil die Röm. Kayſerl. May. Chur-Fürſten vnd Stände/ ihnen ein mals belieben vñ gefallen laſſen/ diß Kay. Cammer Ger. so im H. Röm. Reich pro administratione juris & juſtitiæ gehalten werden ſoll/ in eine gewiſſe Form/ Maß vnd Ordnung zu verfaſſen/ daſſelbe von höchſtgedachter Ihrer Kayſ. May. Chur- Fürſten vñ Stände deß Reichs/ mit qua-

lificirten Cammer Richtern/ Præsidenten vn Beysitzern zu bestellen vnnd zu besetzen/ vnd auff jhren Costen zu unterhalten.

Daher auch das Kay. Cammer Gericht vnd dessen Ordnung/ der Kayserl. May. vnd deß H. Reichs/ Recht vnnd Ordnung genennet wird: Sich auch zu steiffer vnd fester Haltung solcher Recht vnd Ordnung/ hochbeheuerlich obligirt vnd verbunden. *In procœmio* der Cammer Gerichts Ordnüg *Anno 1555.* vffgerichtet.

So könne vnd möge sie Jhnen/ wider jhren Willen/ kein ander Recht vnd Gericht/ darein sie niemals consentirt, auffgedrungen/ noch auch offtgedachtes Kayser. Cammer Gericht/ entweder gar/ oder zum theil/ ohne jhren consens wider auffgehaben/ abgeschafft/ od einige änderung darmit vorgenommen werden.

Jnmassen weiland Kayser Ferdinandus in dem Passawischen Vertrage/ solches außdrücklich gestehet/ vnd bekennet/ mit diesen Worten. *Paurmeister d cap. 5. n. 40.* Passawischen Vertrag §. So viel aber die Vergleichung 8 Stimmen.

Dieweil die Cammer Gerichts Ordnung mit gemeiner Ständ bewilligung beschlossen/ daß solche anders nicht/ dann widerumb/ durch die Kay. May. vnd gemeine Stände in gemein/ oder die ordentliche Visitation könne geändert werden.

XII.

Zu dessen bekräfftigung/ Sie noch weiters vñ zum zwölfften/ auß den Reichß Abschieden/ vnd der Kayserl. Cammer Gerichts Ordnung anziehen/ daß diß Cammer Ge. so zu Speyer gehalten wird/ das oberste höheste vñ letzte Gericht im H. Röm. Reich sey. Reichs Abschied/ *An. 1530.* zu Worms vffgerichtet/ §. Dieweil nun

Vnser Cammer Gericht. Speir auffgerichtet §. Ferners als ꝛc. Cammer Gerichts Ordnung *Ordinat. part. 1. tit. 3. in prine.*

Derowegen neben demselben kein ander Gericht seyn kan/ das in judicialibus eben mässigen Gewalt/ Authoritet vnd Ansehens habe: Sonsten könte das Cammer Gericht/ nicht das höheste vnnd letzte Gericht seyn.

l. cum hi §. si cui ubi gloss. ff. de transact. l. fin. ff. ad Trebell. Socin. in l. si fuerit in 6. not. ab. ff. de reb. dub.

Superlativus enim, in singulari numero positus, non potest verificari in pluribus: quia singularis numerus, propriè non nisi unum tantum capit.

† Everhard. in loco, à vi comparativi n. 1.

† Et superlativus, uni soli convenit, remq; certam & perfectam designat.

Qui igitur summus est, parem non admittit. Ita summus Princeps, non habet æqualem in suo Imperio.

XIII. Zum dreyzehenden/ allegirn sie für sich den sieben vnnd zwantzigsten Titul 2. part. ordinat. Cameræ, da diese Wort stehen.

« Weitter ordnen/ setzen vnd wollen Wir/ daß alle « vnd jede Personen/ vnd Sachen/ die der Kayserlichen « Jurisdiction ohne Mittel vnterworffen/ vnd durch son« dere Außträge dieser Ordnung/ oder anderer Privile« gien, Freyheiten/ gewilköhrte vnnd rechtmässige Ge« wonheiten/ nicht außgenommen seyn/ an dem Kayser« lichen Cammergericht für genommen vnd gerechtfertiget « werden sollen.

Inmassen auch alle Appellationes in der Cammer Gerichts Ordnung/ einig vnd allein ad Cameram Imperialem, quæ est Spiræ, vnd gantz vnd gar keine appellationes an den Kayserlichen Hof Raht/ remittirt werden.

Weil

Weil dann die Kayserliche Majestat / alle vnd jede Personen vnd Sachen / die jhrer jurisdiction, ohne Mittel vnterworffen / ad Cameram, per verbum præcisum, necessitatem denotans, dispositivè remittirn thun / also / daß sie an demselben Cammer Gericht sollen angebracht vnd gerechtfertiget: So können je solche Sachen / ohne verletzung dieser Kayserlichen Disposition vnnd Ordnung / bey dem Kayserlichen Hof Raht nicht angebracht / viel weniger dahin gezogen vnd behalten werden.

Hæc enim verba, omnia & singula, sunt Universalia, geminata, vim divisam habentia, perindè, ac si divisim aut sigillatim, de omnibus, specifica mentio facta fuisset. *Bald. in l. 7. C. de probat. & in l. 1. n. 45. C. q accus. non poss. Cravet. consil. 381. n. 4. 5. & 6. Bartazol. in tract. clausular. claus. 4. glos. 3. n. 1.*

Et ejus indolis ac naturæ, ut nihil intactum relinquant, omnimodamq; perfectionem denotent, ita, ut quicquid in specie exceptum non est, sub his verbis comprehensum & conclusum intelligatur. *Idē Cravet. cōsil. 603. n. 8. Angel. in l. 2. §. fursosus per illum text. ff. de jure Codicil. Iaf. conf. 40. lib. 3. Corn. conf. 324. col. 6. lib. 1.*

Welches Argument, so ab universali dictione genommen / authoritate Divi Pauli, atq; adeo ipsius Spiritus S. gar statlich confirmirt vnd bestettiget werde: Da er die Wort deß achten Psalms / Alles hastu vnter seine Füsse gethan / also außleget. *In Epist. ad Hebraos, cap. 2. vers. 8.*

Jn dem daß er jhn alles hat vnterthan / hat er nichts gelassen / das jhme nicht vnterthan sey. *" vers. 7. " " " "*

Conſ.570.n.6. Welchen locum Pauli, Aymon Cravetta, in vim probationis; quod univerſalis ſermo, omnia complectatur, quæ nominatim excepta non ſunt, mit dieſen Worten einführet.

In eo enim, quod omnia ei ſubjecit, nihil dimiſit, non ſubjectum ei.

Conſ.357.n.27 Conſ.381.n.4. Conſ.411.n.55. Conſ.415.n.21 Conſ.638.n.14 Conſ.630.n.6. Vnd an andern örtern ſetzet er weiters / quòd univerſalia verba, latiſſimè pateant, & omnia comprehendant, quæcunque dici & cogitari poſſunt; nec non vice ſpecialis expreſſionis fungãtur, & ad jura etiam ignorata, nec cogitata trahantur. *Conſil.895.n.7. & alibi ſæpè.*

Conſ.209.n.8. Cõſ.294.p tot. Conſ.531.n.3. Specul. tit. de poſit. §.10. verſ. ſed pone. Imò quod etiam Principi reſervata complectantur. Nec non præſentia, futura & præterita includant.

Wie andere mehr ſolches nicht weniger hin vnnd wider einmütig lehren vnd bezeugen.

So ſey auch bey dieſem 27. tit. part. 2. ordinat. wol in acht zu nemen / daß dadurch dem Kay. Cammer Gericht/nicht ſchlecht die cognitio aller deren Sachen/ ſo ſonſten immediatè der Kayſerl. May. Jurisdiction vnterworffen/ auffgetragen / ſondern zugleich befohlen werde / alle ſolche Sachen / an hochermeltes Cammer Gericht fürzunemen/ vñ zu rechtfertigen/ idq; per verbum pręciſum, debet, neceſſitatem importans, ibi, an dem Kay. Cammer Ger. fürgnommen vnd gerechtfertiget werden ſollen.

Schrad. de [illegible]dis part.10.ſect. 2. n.73. p ibid. citata. Explorati verò Juris eſt, quòd verbum præciſum, illius naturæ & efficaciæ ſit, ut omnes exceptiones, & in terminis, exceptionem quoque præventionis, tollat.

Dann

Dann sollen alle vnd jede obangedeute Sachen/ an dem Kayſ. Cammer Gericht vorgenommen/vnd gerechtfertiget werden: So kan je keine concurrentia vel præventio in denſelben ſtat haben: Dann ſonſten könte vnd möchte dieſer diſpoſition, welche præciſis & neceſſitatem importantibus verbis concipirt, kein gnügen beſchehen.

Nam prævenire in Jurisdictione, nihil aliud eſt, quam concurrentem Judicem, in ſua Jurisdictione impedire: quia præveniens dicitur ſolus exercere Jurisdictionem. *Bald. in l. penult. col. 6. C. de cond. inſert.*

Derowegen dieſelbe, abſq; inſigni læſione hujus tituli nicht könne oder möge admittirt werden/ bevorab/ dieweil alle Reſcripta, Commiſſiones, Avocationes, Juſſiones vnd Befelch/ ſo von der Kayſerlichen Majeſtät oder andern/ wie daß erdacht/ oder fürgenommen werden möchte/ vnnd alſo alle Proceſs vnd handlungen/ wider ſolche Cammer Gerichts Ordnung außgehen würden/ an vollnziehung derſelben nichts irren noch hindern ſolle. *Proem: Kayſerlich Cämer. Gerichts Ordnung An. 1555 zu Augſpurg yffgericht.*

Omnia igitur prohibita cenſentur, per quæ Jurisdictio Cameræ ullo modo impediri poteſt. *Gloſſ. in l. ſi ita quis §. ea lege ff. de verb. oblig.*

Dieweil auch die Kay. May. neben Chur. Fürſten vnnd Ständen/ ſolches alles/ ſo in bemelter Cammer Gerichts Ordnung verfaſſet ſtehet/ ſteiff vnd feſt zu halten/ ſich verbundē/ vnd denſelben Verſpruch/ wie auch die Cammer Gerichts Ordnung ſelbſten mit jhren Inſigeln bekräfftiget: vnd aber darin außdrücklich gemeldet *Bald. in l. quoties per illum text. C. de fideicommiſſis. Dec. conſ. 442. n. 6. & alii paſſim.*

meldet stehe / daß alle vnd jede Sachen die der Kayserlichen Jurisdiction vnterworffē / an hochgedachtes Kay. Cammer Gericht / vorgenommen vnnd gerechtfertiget werden sollen.

So habe dem Kayserlichen Hof Raht / salva hâc obligatione & promissione, keine concurrentia jurisdictionis cum Camera, in casibus expressè non exceptis können vnd mögen vorbehalten werden.

XIV. Zum vierzehenden / So befinde sich weder in den Reichs Abschieden / noch andern deß Reichs Verfassungen / daß die Röm. Kayſ. May. Ihr jemals im geringsten einige andere Gerichtliche Cognition, in den Rechts Sachen vorbehalten / als allein in Sachen / die den Land Frieden / Fürstenthumb / vnd Grafschafften concernirn thun / so von dem H. Röm. Reich zu Lehen rühren / vnd einen vñ andern Theil / mit Recht gäntzlich vnd endlich abgesprochen werden sollen / wie auß dem 7. vnd 9. Titul part. 2. ordinat. zuvernemen.

Weil nun diese jetzt angeregte wenige Sachen / von allen andern expressè & in specie excipirt, vnnd Ihrer Majestät Cognition, zum theil allein / zum theil aber neben vnd mit dem Kayserlichen Cammer Gericht reservirt vnnd vorbehalten werden; Als folge hierauß nothwendig / daß die übrigen Fälle / sub ista dispositione generali gelassen vnd dem Kayserlichen Cammer Gericht reservirt worden.

Cravet. consil. 214. n. 13. *Schrad. de feudis, part. 10. sect. 2. n. 23.*

Nam reservatio facta in uno, est abdicatio aliorum.

Et re-

Et reservatio aliquorum jurium, importat aliorum concessionem. *Plot. in l. si quãdo n. 278. C. unde vi. Bacus. vol. con. 185. n. 9.*

Vnd wenn Ihrer Majestät will vnd meynung gewesen were / auch inn den übrigen Rechtssachen jhr / oder jhrem Hoff Raht eine freye cognitionem, neben dem Cammer Gericht zu reservirn: So hette es dieser sorgfältigen Exception, der Landsfried brüchigen Sachen nicht bedürfft / sondern hette sich ohne das verstanden / oder hetten jhr zugleich die cognitionem in allen sachen neben vnd mit dẽ Cammer Gericht expresse vorbehalten müssen / dieweil dieselbe alle vnd jede expressis, & necessitatem designantibus verbis, ad Cameram remittirt worden.

Cum igitur specialiter hoc non sit expressum, pro neglecto habetur. *Item apud Labeonum 15. §. hoc edictum 26. ff. de injuriis.*

Reservata enim quæ sunt, indigent majori expressione, tanquam notabiliora. *Tiber. Decian. resp. 56. n. 3. vol. 2.*

Demnach aber dasselbe / nicht allein nicht geschehen / sondern auch Anno 1521. bey auffrichtung deß Regiments Ordnung / alle vnd jede sachen / ausserhalb die / so Graffschafften vnnd Herrschafften betreffen / ꝛc. Vermittels dieser Clausul, **Doch sonsten in andern Sachen / diesem vnserm Regiment / vnd der Cammer Gerichts Ordnung vnabbrüchig / dem Kayserl. Cammer Gericht expresse reservirt worden.**

So werde mans notwendig / nach anleitung der gemein beschriebenen Rechte / vnd der Kayserli- *Argumento l. quicquid ad-*

stringenda, & quæ ibi notant Dd. ff. de verb. oblig.

chen Majestät / vnnd Stände deß heiligen Reichs selbst eigener Intention vnd Meynung / bey denen expresse reservatis casibus müssen bewenden lassen.

XV.

Schrad. de feudis part. 10. sect. 2. n. 73.

Zum fünffzehenden ziehen sie für sich an / den tit. 35. part. 2. Ordinat. da diese Versehung geschehen / daß dem CammerGericht sein freyer vnverhinderter starcker Lauff gelassen / vnd darwider nichts außgehen / gegeben oder angenommen werden soll: Darauß sie abermals inferirn vnnd schliessen / daß die præventio vnd Jurisdictionis concurrentia cum Camera, allen andern Gerichten dadurch gäntzlich abgestricket vnd benommen worden. Bevorab / dieweil alle Præscripta, Commissiones, Jussiones vnd Befelch / vnd in summa alle Process, wie das erdacht vnd fürgenõmen werden mag / die wider solche CammerGerichts Ordnung außgehen / an vollziehung derselben nichts irren noch hindern / auch keines weges durch das CammerGericht angenommen werden soll.

Proœm. Kays. CammerGerichts Ordnũg Anno 1555. zu Augspurg aufgerichtet.

XVI.

Ob der Kays. May. die Erkantnus in Religionssachen zustehe vnd gebühre / ist An. 1566. auff dem Reichstag zu Augspurg heftig disputirt worden / vnd weisen die Reichs Acten klärlich auß / daß die Evangelischen Stände zu solcher cognition keines wegs verstehen wollen / vnd was de paritate deputatorum allhie gemeldet wird / das bezeuget der notari in Imp. Camera Stylus klärlich / qui pro lege Imperii meritò habendus.

Vber diß vnnd zum sechzehenden / ist bekant / daß alle Sachen / so auß dem Religions Frieden zu entscheiden / an daß Kayserl. CammerGericht gen Speyer allein gehörig seyn / der Gestalt / daß dazu von beeden Religionen in gleicher anzahl / ex numero Adsessorum deputirt werden müssen / welches nirgends anders im H. Röm. Reich / als allein in Camera geschehen kan.

Zum sibenzehenden/ Will dafür gehalten werden/ dieweil bey den vorigen Römischen Kayserrn vnd Königen/ die das Cammer Gericht bey sich am Hofe gehabt/ kein erbar förderlich Recht den litigirenden Parteyen hat mögen administrirt, vnnd bestandige Ruhe/ Fried/ vnnd Einigkeit im Reich erhalten werden/ als die Stände noch einer Religion gewesen/ daher kein Anlaß vnd Vrsachen/ zu einigen Partheyligkeiten entstehen können/ daß dasselbe viel weniger bey jetzigem Zustande im heiligen Reich sich werde practicirn lassen/ da man in der Religion nicht einig/ vnnd also die diversitas Religionis, vnd dabey mit vnterlauffende affecten, varios judicantium motus, weil es die Erfahrung bezeuget/ leichtlich causirn können: Darumb dem Kayserlichen Hoff Raht/ vmb so viel weniger/ einige concurrentia Jurisdictionis cum Camera, die derselbe vorhin nie gehabt/ einzuräumen zuvorauß/ dieweil bey demselben/ obangedeute defect vnd mängel/ die bey dem Kayserl. Cammer Gericht/ daß für Jahren bey Hof gewesen/ befunden worden/ noch nicht cessirt, sondern grösser worden/ XVII.

Zum achtzehenden/ Weñ diese beede Judicia im H. Reich müsten geduldet werden/ so würde man darin kein gewisses Recht/ viel weniger einige beständige Justitiam haben können. XVIII.

Es würde auch eine die ander selbsten vmbstossen vnd vernichten.

Dann dem Kay. Cammer Gr./ ist seine gewisse Maß vnnd Ordnung vorgeschrieben/ dem sich die Herrn Cammerrichter/ Præsidenten vnd Beysitzer/ in procedendo & cognoscēdo gemäß verhaltē müssen.

Der Kayserliche Hoff Raht/ ist an keine gewisse Ordnung gebunden: oder da je einige vorhanden/ so ist dieselbe doch der Ordnung deß Kayss. Cammer-Gerichtes nicht gleichförmig: daher zu förderst eine vngleichheit/ so wol in processu als causarum decisionibus notwendig entstehen müste.

Wie dann auch die Herrn Kayss. Hoff Rähte/ sich an keinen Ordentlichen process adstringirn lassen/ sondern eine freye Hand haben vnd nur summariè sine strepitu ac figura judicii, de simplici & plano, executivè, in sachen procedirn vnd verfahren wollen.

Zu dem/ wann ein Beysitzer/ dem Kayss. Cammer-Gericht/ præsentirt, vnnd von demselben angenommen wird/ muß er angeloben/ vnd zu GOTT einen leiblichen Eyd schweren/ daß er wolle vrtheilen vnd sprechen/ Secundum jus commune & constitutiones Imperii, statuta & privilegia, nec non laudabiles locorum consuetudines, vnnd solches ohn einigen respect der Personen/ vnnd durch keine Freund- oder Feindschafft/ noch einige Gab vnd Geschenck/ sich daran irren noch abhalten lassen.

Ob nun wol nicht ohn seyn mag/ daß die Herrn Kayserl. Hoff Rähte auch zu demselben Gericht einen Eyd schweren müssen: Jedannoch wollen sie/ wie gemeldet/ an keine Leges, Constitutiones & Sanctiones Imperii: An keine statuta, privilegia & cõsuetudines locorum sich binden lassen/ Sprechen/ quod summus Imperator habeat leges & jura in scrinio pectoris: quod igitur summo Principi placuerit,

euerit, id ipsum vigorem Legis obtinere debeat.

Darauß dieſe groſſe vnnd allerdings vnleidliche inconvenientia notwendig erfolgen müſſen/ daß man/ (wie zuvor ſchon andeutung darauff geſchehen) der geſtalt im H. Röm. Reich kein gewiſſes gleichmäſſiges vñ durchgehendes Recht habē würde/ vnd alſo die Stände deß Reichs allerdings rechtloß ſeyn vnd bleiben müſſen. Dann was in Camera Imperiali für recht erkant/ dem Reichs Hoff Raht vnrecht ſeyn würde: vnd was vice versa Ehrngemeldter Hoff Raht für recht haltē möchte/ daß würde daß Kay. Cammer Gericht nicht allezeit billichen vnd recht heiſſen kömen/ vnd würde alſo je ein Gericht wider das ander lauffen/ vnd ſich mutuo conflictu elidiren auffheben vnd vernichten. Wie dann exempla vorhanden ſeyn ſollen/ da vnter eines Kayſers Brieff vnnd Siegeln contraria mandata außgangen.

Vnnd dieweil bekant/ quòd juſtitia ſit Conſtans & perpetua voluntas, jus ſuum cuique tribuens: ſo würde ſolch eine beſtändige juſtitia, darauff alle Königreiche/ Gewalt vnnd Herrſchafften gegründet/ im H. Röm. Reich nicht mehr zu finden ſeyn: dann eine andere Juſtitiam, würde man am Kayſ. Hof/ vnd aber eine andere am Kayſ. Cammer Gericht haben.

Ex jure enim juſtitia naſcitur, quæ eſt executio & obtemperatio juris. *Ariſtotel. in Ethicis. Oldendorp. de jure natur gent. & Civil.*

Wenn man auch in der S. S. JUSTITIA dergleichen Spiegelfechten treiben ſolte/ das würde

nicht allein zu deß Römischē Reichs Teutscher Nation höhestem Despect vnd Verklämerung bey allen außländischen gereichen: Sondern müste auch dasselbige durch Mangel solcher heylsamen Justici endlich krachen / fallen / vnnd gar zu scheitern gehen.

Vnnd wenn gleich hierinne eine allgemeine durchgehende Gleichheit / mit dem Kayserl. CammerGericht solte können getroffen werden / so würden dennoch andere obeingeführte Obstacula, wie auch die helle vnd klare Verfassung deß Kayserlichen CammerGerichtes / So dann der Chur-Fürsten vnd Stände mit vnterlauffendes hohes interesse, nicht destoweniger im wege ligen, vnd diese concurrentiam Jurisdictionis cum Camera hindern.

XIX. *Deputations Abschied Anno 1600. zu Speyer auffgerichtet §. dieweil aber hiebey. fol. 8. fac. 2.*

Zum neunzehenden / So werde das Kayserliche CammerGericht vnd dessen Process (vnnd nicht der Kayserliche HoffRaht) allen Vndergerichten / zu einem Spiegel vorgestellet / daß sie sich nach demselbigen / so wol in processu, als erkantnuß der Sachen richten sollen / so viel sich immer thun lassen möge.

Derowegen habe man billich in Gerichtlichen Sachen / einig vnd allein auff daß Kayserliche CammerGericht / vnd nicht auff den Kayſ. HoffRaht zu sehen. Vnd dieweil diß CammerGericht / als eine regula & norma Justitiæ / allen Vndergerichten im H. Römischen Reich vorgestellet wird: Deß Kayserl. HoffRahts Process aber / solcher regulen nit gleichförmig; So muß hierauß notwendig folgen / daß dasselb

daſſelbe davon excludirt, vnd die Vntergerichte in administratione Justitiæ ſich nicht nach dem Hoff-Rahte zu richten / als dahin die Appellationes von ſolchen Vndergerichten ohne daß nicht / ſondern allein ad Cameram gehörig / darumb man auch dem Stylo hochermelten Cammer-Gerichts einig vnd allein zu accommodirn, damit die in inferioribus judiciis außgeſprochene Vrtheil / deſto mehr in Camera bey Kräfften vnnd Würden mögen erhalten werden.

XX.

Zum zwantzigſten / Würden durch deß Reichs Hoff-Rahts Proceſs den Ständen deß Reichs jhre Außträge / gefreyte Richter / vnd Privilegia primæ Instantiæ, wie auch die Appellationes, Provocationes, Reviſiones, vnd dergleichen Juris beneficia entzogen / vnd alle deßwegen verfaſte nützliche Ordnungen eludirt vnnd gäntzlich vernichtet / vnd dadurch freye Ständ deß Reichs longè deterioris cõditionis gemacht werden / als andere nicht freye Ständ in andern Provincien vnd Königreichen / ja als jhre ſelbſt eigene Bawren vnd Vnderthanen.

XXI.

Zum ein vnd zwantzigſten / Sey es alſo wie obſtehet / von der Zeit an / da daß Kayſerliche Cammer-Gericht inn ein beſtändiges Weſen gebracht / je vnnd allwege in viridi obſervantiâ gehalten / vnnd wenn es dieſer Ordnung zuwider hat wollen gehandelt werden / daſſelbige niemals gut geheiſſen / ſondern demſelben jederzeit contradicirt worden. Vnd iſt bey dem Zaſio ein gedenckwürdiges Exempel

Conſ. 11. lib. 6.

Exempel verhandt/ das nemlich inn Krafft solcher Cammer Gerichts verfassung An. 1512. der damals regierenden Kayſ. May. bestelter Hof Secretarius an hochermeltem Cammer Gericht in recht vorgenommen/ daselbsten Gerechtfertiget vnd aller einrede vngehindert per sententiam condemnirt worden. Vnd ob er wol bey Jhrer Majestät nach ergangenem Vrtheil/ allerhand Mandata darwider per subr & obreptionem zu wegen bracht: So haben doch höchstgedachte Jhre Majestät nach eingenommenem gründlichen Bericht der sachen/ an statt dieses Jhres Secretarii, der Vrtheil zum theil/ mit wircklicher erlegung etliches geldes selbsten parirt, vnd alles was an dero Cammer Gericht in diesen sachen verhandelt worden/ ratificirt vnd bestättiget. Welches gewißlich nicht geschehen were/ wenn an Jhrer Majestät Hof einig ander Gericht zur selben Zeit vorhanden gewesen/ darinn dieser Kayserlicher Secretarius hette können beklagt vnnd gerechtfertiget werden.

Wie dann auch nicht weniger/ die nechst verstorbene Kayſ. May. lobseligsten angedenckens/ den 12. Julii Anno 1596. vermittelst eines an den Reichs-Hof Raht abgangenē decrets die Proceſs so on: vnterscheid der Sachen vnd Personen an wolgedachten Hoff Raht erkant werden/ selbsten zum höchsten improbirt.

XXII. Endlich vnd zum zwey vnd zwantzigsten/ werde diß Kayſ. Cammer Gericht/ in grossen beschwerlichen Costen/ der Stände deß Reichs/ zu dem Endt

vnders

vnterhalten / damit gleich Vnpartheyisch vnnd förderlich Recht im H. Römischen Reich gehandhabet vnd dadurch Fried / Ruhe / vnnd einigkeit gestifftet vnd erhalten werde. Welcher Costen zumaln vergeblich / auch den Ständen länger nicht erträglich seyn würde / wenn dem Kayserl. Hof Raht die affectirte concurrentz solte eingeräumet werden / als dadurch alle gute nützliche Ordnungen vnnd heylsame Verfassungen deß heiligen Reichs / obangedeuter Vrsachen halben / notwendig müsten fallen vnd zu grunde gehen. Darauß anders nichts / als eine hochschädliche confusion vnnd trennung erfolgen / vnnd alles in vorigen vnruhigem Stand vnnd Wesen vnumbgänglich widergerahten würde: welches mit allem fleiß zu verhüten vnnd abzuwenden.

Mit diesen vnnd andern dergleichen Argumenten, Vrsachen vnnd Motiven, die auß deß H. Reichs Constitutionibus vñ Satzungen / wie auch auß den Reichs Acten vnd Handlungen / vnd stetter vnverruckter observantz: Nicht weniger auch ex solutione contrariorum noch ferners möchten genommen werden / weil die negativa sententia bestätiget / vnd den Kayserlichen Hoff Raht die concurrentia Jurisdictionis cum Camera nicht gut geheissen werden.

Wer nun diese pro & contra eingeführete fundamenta cum omnibus suis circumstantiis gegen der Form vnd den Statum præsentem Romani Imperii, vnd an sich selbsten gegen einander / mit hinden-

ansetzung aller privat Affecten, recht im Grund erwegen/ vnd darauß finden kan/ was es mit dem Kay. Cammer Gericht vor vnd nach dem 1495. Jahr/ biß auff gegenwertige Zeit für eine bewantnus gehabt vnd noch habe: vnd daß hiebey auff den jetzigen zustand im H. Röm. Reich vnd dessen heylsame Verfassungen gesehen werden müsse: Hingegen aber betrachtet/ woher der Reichs Raht erst seinen Anfang genommen/ worauff derselbe fundirt, was er für einen Progreß gehabt/ wie er an den Kayserl. Hoff gezogen/ was dessen verrichtung gewesen vnd noch billich seyn soll: der wird ohne einiges scharffsinniges nachdenckens/ auff seinen fünff Fingern ohnschwer abzehlen vnd berechnen können/ was von dieser Fragen vnnd darauß entstandenen Zweyspältigen Meynungen zuhalten/ vnnd wohin die decisio derselben billich außschlagen solle/ will man anders das heilige Reich noch länger auff den Beinen erhalten/ daß mißtrawen auffheben/ vnd alles in einen friedlichen Stand widerbringen vnnd setzen. Er wird auch leichtlich mercken vnnd verstehen können/ daß diese quæstio nicht incivil, nec à politica ratione aliena, sondern sehr nützlich/ hochwichtig vnnd zuerhaltung guten vertrawens im H. Reich fast notwendig sey/ daß derselben dermal eins jhre rechte Maß gegeben werde: daß auch die jenigen die partem negativam tuirn, Majestatem, Coronam & Sceptrum Cæsareæ Majestatis zuverfechten/ vnd derselben die contentiosam Jurisdictionem gantz vnzertrennet zu conservirn vnnd zu erhalten begehren/

Die

Die widerige affirmativa sentẽtia aber allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät an dero Kayserlichen reputation vnd Hochheit zum höchsten nachtheilig vnd verkläinerlich sey/ indem sie Jhrer Majestät das Kayserliche Cammer Gericht gleichsam an die Seiten setzen/ vnd demselben gleiche Authoritet, Macht vnd Gewalt/ in cognitionibus & decisionibus causarum zueignen/ vnd der Kayserlichen Majestät nichts mehr übrig lassen wolle/ als daß sie sich derselben Jurisdiction, per modum concurrentiæ cum Camera, blößlich gebrauchen mögen/ da doch das Kayserliche Cammer Gericht nichts eignes an solcher Jurisdiction hat/ sondern dieselbe der Kayserlichen Majestät einen weg wie den andern einig vnd allein verbleibet/ vnnd vnter dero Kayserlichen namen Authoritet vnd Sigill von hochermeltem Cammer Gericht administrirt, exercirt vnnd verwaltet wird.

Ob auch die pro parte affirmativa angezogene Fundamenta die Probe im Stande Rechtens außstehen werden/ das wird man auß obdeducirten auch ohnschwer zu diiudicirn, vnd wenn sie gegeneinander auffgezogen werden/ zu befinden haben daß sie viel zu leicht vnd mehren theils in falsis & plane erroneis præsuppositis gegründet seyn.

Dann so viel daß erste Argument belangen thut/ ist so ferne/ daß man der Röm. Kayserl. May. vnserm Allergnädigsten Herrn/ diß Orts/ nach der Cron vnnd Scepter zu greiffen/ vnd aller Jurisdiction in judicialibus zu privirn begehre/ dz man auch öfelben Solutio Cõtrariorum. I.

Kayſ. Cron/ Scepter vnd Jurisdiction, durch ſtabilirung vnd handhabung der heylſamen Juſtici (darauff omnia Sceptra & Regna gegründet) vnd verfechtung dero Kayſ. CammerGerichts vngeſchmälert zu erhalten/ ſich jederzeit embſigſtes fleiſſes bemühet vnd bearbeitet: Als in welchem CammerGericht/ der Scepter vnnd Gerichtsſtab/ in Jrer May. namen/ zu anzeigung der Kay. Jurisdiction, die darin verwaltet wird/ inn allen Gerichtlichen audientzen geführet/ alle Citationes, Mandata, Proceſs, Vrtheils: vñ andere Brieffe in Cancellaria deß Kay. CammerGerichts/ vnter Jhrer Majeſtät namen vñ Kayſerlichen Jnſigel erkant vnd außgefertiget/ vnd in ſumma alles vnter Jhrer Kayſerlichen Authoritet expedirt vnnd verrichtet wird/ nicht anders als wie es in eo ipſo loco/ da die Kayſ. Majeſtät jederzeit jhre Kayſerl. reſidentz gehabt/ durch das CammerGericht/ ſo für Jahren am Kayſ. Hof geweſen. verrichtet worden/ vnd noch jetziger Zeit durch den Kayſerl. HoffRahte bey Hofe verrichtet werden könte vnd möchte.

Wie dann auch vnter dem vorigen vnd dieſem jetzigen Kayſ. CammerGericht/ ſo zu Speyer gehalten wird/ durchauß kein ander Vnterſcheid zu machen oder zu finden/ als das es de loco ad locum, da es ſein ſtättiges verbleibens hat/ transferirt, in eine gewiſſe Formb vnd Ordnung gebracht worden/ vnd nicht von Kayſ. May. allein (wie zuvor geſchehen/) Sondern auch von Chur/ Fürſten vnd Ständen deß Reichs mit beſetzet vnd vnterhalten werde. So viel

aber

aber die Jurisdictionem & cognitionem anlanget/ dieselbe ist vnd bleibet einen weg wie den andern/ der Röm. Kayſ. May. bevor/ vnd darinn ist im geringſten keine änderung fürgangen. Sondern wie ſie zu der zeit/ als offtgedachtes Kayſerl. Cammer Gericht noch bey Hofe geweſen/ ſolche jhre Jurisdictionem durch Jhre Kayſ. Hoff Räht expedirn laſſen: Alſo laſſen Jhre May. jetziger Zeit dieſelbe jhre vnd deß Reichs Jurisdiction/ durch dō Herrn Cammer Richtern/ Præſidenten vnd Beyſitzern adminiſtrirn vnd verrichten/ als die nicht proprio, ſondern/ wie gemeldet/ Imperatoris nomine, Vice Sacra procedirn, cognoſcirn vnd Recht ſprechen.

Ad id enim Camerale Judicium conſtitutum eſt, ut ſit loco Cæſaris, atque omnium Statuum ac Ordinum Imperii: utq; judicet Vice Sacra, & Imperii Juſtitiam adminiſtret. *Ordinat: part. 1. tit. 8. Memoriale anni 1570. §. dañ ob wol.*

Darinne Teutſchland nichts beſonders/ ſondern mit anderen benachbarten Chriſtlichen Königreichen Fürſtenthumben vnd Herrſchafften/ diß gemein hat/ daß darinn nicht weniger/ als in Teutſchland/ Univerſalia, ſuprema & ultima Judicia zu finden/ darinn eines jeden Königreichs/ Fürſtenthumbs vnd Herrſchafften Juſtitia adminiſtrirt werde.

Ita Conſilia Hiſpaniæ, Parlamenta Galliæ, Rota Italiæ, Conſilium Neapolis &c. Univerſalia, ſuprema & ultima Judicia ſunt, à quibus non appellatur. *Anton. Theſaur. in præfat. ſuarum deciſionum n. 10. & 11.*

Wird nun dieſen Königen vnd Potentaten die

Jura summi Principis in jhren Königreichen vnnd Fürstenthumben haben / vnd keinen superiorem in dieser Welt recognoscirn, dadurch nicht nach jhrem Scepter vnd Cron gegriffen / daß die Justitia inn solchen jhren Königreichen vnnd Herrschafften durch jhre Parlamenta, Consilia & Senatus administrirt wird / ja daß sie zum theil selbsten solcher Parlamentē vnterworffen vnd darin Recht geben vnd nemē müssen / da doch dieselben Königreiche Erblich / darin die Könige einen absolutum dominatum vnd mit dero Ständen solche verfassungen vnd Capitulationes gar nicht haben / als die Röm. Könige vnd Kayser mit den Churfürsten bey Jhrer Wahl eingehen vnd schweren müssen: So kan man nicht gnugsam ermessen / wie doch der Röm. Kayserl. May. vnserm Allergnädigsten Herrn / diß so hoch an Jhrer Kayserlichen reputation vnd Hochheit nachtheilig vnd verkläinerlich seyn möge / daß sie ebenmässig die Justitiam im H. Römischen Reich / durch dero vnd deß H. Reichs CammerGericht als Jhrer Kayss. May. vnd deß Reichs höchst vnnd letztes Parlament verwalten lassen.

So ist es auch allhie in Warheitsgrund nicht vmb der Kayserlichen Majestät / sondern vmb deß Kayserlichen HoffRahts reputation vnd Hochheit zu thun: Sintemal die Frage allhie ist: Ob wolgedachtem Kayserlichen HoffRaht / die Administratio deß Justici Wesens / von den Röm. Kaysern vnd Königen / gleich dem Kayss. CammerGr. jemals mit Consens, vorwissen vnd beliebē der Chur / Fürsten vnnd

vnd Stände in gemein/ gebührender massen committirt vnnd anbefohlen worden: dazu die Reichs-Abschiede/ Ordnungen vnd Verfassungen pur lauter Nein sagen/ darinn auch deß Hoff Rahts solcher gestalt nirgend gedacht wird: Darumb vns nicht gebühren wil/ dergleichen etwas hinein zu rucken.

Darauß zugleich offenbar/ daß auch das zweyte Argument, auff ebenmässigem jetzigem Wahn bestehe/ vnd die disputatio: An Jurisdictio in Judicialibus, Cameræ Imperiali abdicativè & privativè: an verò accumulativè concessa censeatur? hiebey gar vnzeitig erreiget werde: II.

Sintemal dieselbe weder privativè noch accumulativè, dem Kay. Cammer Gr. gegeben worden/ sondern die Jurisdictio Cameræ vnd dern Exercitium, ist vnd bleibet der Kayſ. May. einen weg wie den andern/ eigen vnd bevor/ vnd steht dieselbe nit dem Kay. Cammer Gr. zu/ wird auch nicht sub Cameræ Imperialis, sondern sub Cæsaris nomine & Authoritate, nec non Sigillo administrirt, nicht anders als dieselbe nomine Imperatoris durch daß alte Cammer Gr. welches für Jahren dem Hof gefolget/ exercirt vnnd geübet worden/ vnd durch den jetzigen Kayſ. Hoff-Raht immer verwaltet werden könte vnd möchte. *Zaſ. d. conſ. 10. n. 2. lib. 2.*

Quæ igitur causæ sub nomine & titulo Cæsaris definiuntur in Camera, rectè Princeps definisse dicitur: nam impartiendo authoritatem alius, omnia sua facit. *Zaſ. d. conſ. 10. l. 2. per l. 1. §. omnia C. de vet. jur. enucleand.*

Et quod per Cæsaris deputatos sit, per ipsum Cæsarem factum censetur. §. *Hæc igitur à nobis in proœm.*

Veneſtella de magiſtr. Rom. l. 1. in fin ff. de offic. præfect. Zaſ. d. conſ. 10. n. 2. et 3. lib. 2.

Credidit enim ſummus Princeps, eos, qui explorata eorum fide & gravitate ad hujus officii eminentiam proveherentur, non aliter judicaturos eſſe, pro ſapientia & luce dignitatis ſuæ, quàm ipſe foret judicaturus.

Mynſing. cent. 4. obſ. 5. And. Gaill. lib. 1. obſ. 1. n. 7. & obſ. 42. n. 3. Ordinat. part. 1. tit. 3. Memoriale viſitat. anni 1570. §. dañ ob wol.

Vnd diß iſt in effectu daß die Rechtsgelehrten in Germania, in jhren gedruckten Schrifften offentlich für gewiß præſupponirn: quòd Camera ſit Conſiſtorium ſummi Principis: quod repræſentet ipſum Cæſarem, in cauſis Juſtitiæ & contentioſa jurisdictione, & Vice Sacra judicet.

Wie dann in der Cammer-Gerichts Ordnung außdrücklich gemeldet ſtehet / daß die Beyſitzer von der Kayſerl. May. Chur-Fürſten vnd Ständen deß Reichs / an ſolche hohe Juſtitien verordnet, vnd an Jhrer Stat ſitzen.

Darumb als Weyland Kayſer Maximilianus Secundus hochlöblichſter gedächtnuß / Anno 1570. vff dem damals gehaltenem Reichstage zu Speyer / Perſönlich erſchienen / haben Cammer-Richter vnd Beyſitzer / Jhrer Majeſtät den Gerichts-Stab vnderthänigſt præſentirt, dadurch anzuzeigen / daß Jhrer Majeſtät Gericht daſelbſt in loco gehalten / vnd dero Jurisdictio vnter ſolchem jhrem Gerichts-Stab adminiſtrirt werde. Es haben aber Jhre May. denſelben Gerichts-Stab dem Herrn Cammer-Richter wider zuſtellen laſſen / mit gnädigſtem Befelch / daß juſtici Weſen / wie biß dahin / alſo auch bey wehrendem Reichstage in Jhrem namen zuverwalten.

Wie

Wie dann auch weyland Maximilianus Primus, Anno 1502. in fine Septembris, zweymal zu Augspurg/diesem Kayserlichen Cammer Gericht persönlich præsidirt, vnd auff verschiedene Supplicationes die Decreta vnterschrieben.

Vide lib. annotat. de personis judicis Imperialis Ingolstadii An. 1557. impressum cũ gratia et privilegio Cæs. Majest.

Welches auch der Kayserlichen Majestät/so offt es Ihr beliebet/noch zu thun frey stehet.

Demnach aber die Römischen Kayser vnd Könige/zwar nicht mit dem Kayserlichen Cammer Gericht Sondern mit Chur-Fürsten vnd Stende deß Reichs/ vor Jahen/ per modum contractus, sich dieser jetzigē Formb/Maß vnd Ordnung deß Kayserlichen Cammer Gerichts/dadurch die Justitia im Heiligen Reich administrirt werden soll/vereinbaret vnd verglichen/ vñ sich ad obseruantiam solcher Ordnung nicht allein Anno 1495. sondern auch bey allen Reichs Versambtlungen/da man von verbesserung derselben Ordnung tractirt, verbunden/mit versprechung/bey Ihren Kayserlichen vnd Königlichen Würden vnd Worten/für Sich/ Ihre nachkommende Römische Kayser vnnd Könige/solche Ordnung/Satzung vnd Articul getrewlich vnd festiglich zu halten/zu vollziehen vnd zu handhaben/dawid̃ auch nicht zu seyn/zu thun/noch zu schaffen gethan zu werden/in keine Weise sonder gefährde: Vñ zu mehrer bestettigung dessen/Ihre Kayserliche vñ Königliche Insigel daran drucken lassen/ Deßwegen auff alle Reichs Abschiede gezogen.

And. Geill. lib. 1. obs. 41. n. 4.

Welche obligatio, so offt ein Römischer König erwehlet/vermittels der gewöhnlichen Capitulationen

 erneuert

ernewert vnd von Kayſern zu Kayſern confirmirt vnd beſtettigt wird.

So iſt der Chur-Fürſten vnd Stände meynung dahin allein gerichtet / daß demſelben alſo möge gelebt / vnd die Kayſerliche Jurisdictio in adminiſtrirung der Juſtitien verglichener maſſen durch das Kayſerliche Cammer Gericht exercirt vnnd gehandhabet werden. Welches mit der vnnötigen disputation, An jurisdictio privativè vel accumulative conceſſa dicatur, durchauß keine Gemeinſchafft hat / vnd darumb hiebey vmb ſo viel weniger mag attendirt werden / dieweil wie obgemeldet / nicht inter Imper. Majeſtatem, & Cameram Imperialem; Sondern inter ſæpe dictam Cameram & Senatum aulicum Imperii die concurrentia jurisdictionis controvertirt, vnd geſtritt̃ werden will. Ja zwiſchen der Kayſerlichen Majeſtät vnd dem Kayſ. Cammer Gericht / kan per rerum naturam, keine concurrentia jurisdictionis ſtatt haben / es were dann / daß Jhre Majeſtät mit Jhr̃ ſelbſten concurrirn wolten: Sintemal die Jurisdictio, die in Camera adminiſtrirt wird / eben der Kay. May. jurisdictio iſt / vnd bleibet. Darumb Andr. Geill & ejus ſequaces ſich hierinne ſehr verſtoſſen.

Dann obwol in cauſis fractę pacis die cognitio nit weniger d̃ Kay. May. als dero Cammer Ge. reſervirt worden: So haben doch Jhre May. dieſelbe nicht per concurrentiam jurisdictionis in dieſem fall zu exercirn: Utroq; enim caſu Cæſar cognoſcit, ſed uno, mediatè per Camerã: altero verò, per ſeipſum immediatè. Ideoq; præventio, propriè loquendo, hîc locum habere nequit: cum præventio ſit quædam

Andr. Geill. de pace publ. lib. 1. cap. 11. n. 1. 2. 3. & 4. Bald. in l. pen-

dam privatio jurisdictionis alterius, quę hic ceſſat. *ultimam. 15. C. de cõdit. inſert.*

Da aber in cauſis fractæ pacis ſe einige concurrentia jurisdictionis ſtatt haben ſoll / muß dieſelbe ſich vnter dem Kay. Cammer Ge. vnd dem Hof Raht einig vnd allein der geſtalt verhalten / dz ehrngemeltem Hof-Raht / gleich dem Kay. Cämer Ge. von der Kay. May. die cognitio in cauſis fractæ pacis vffgetragen vñ anbefohlen worden. Darauß ſich aber eine univerſalis concurrentia, in omnib. & ſingulis cauſis, ad Imperatoris jurisdictionem ſpectantibus, gar nicht erzwingen laſſen würde.

Daß dritte Argument, ſcheinet auch ſchlechter importantz zu ſeyn / daß man nie begehret / den Kay. Hof Raht gantz vñ gar abzuſchaffen: Sondern iſt vielmehr der Stände deß Reichs ſuchen vnd begern dahin gantz / daß derſelbe alſo möge beſtellt werden / daß nicht allein in gemeinen deß Reichs / vnd d' Ständ ſonderbahren / ſonder auch dahin gehörigen oder prorogirten Gerichtlichen Sachen männiglichen / der daſelbſten zu clagen / od' ſonſten etwz zu ſuchen / ſchleunig vnpartheyiſch vnd mit Recht möchte verholffen werden. III.

Daß den Ständen vnbenömen / ſich freywillig der Kay. jurisdiction vnd cognition, in jren gegeneinand' habenden Forderungen / an dero Hof zu vnterwerffen: auch ſonſt an dieſem Hof Raht / alle die ſachen gehörig ſeyn / die dem Reichs Regiment / vnd dem Reichs Raht anbefohlen geweſen / darauff zuvor andeutung geſchehen / an dern gekürender expedition, den Ständen deß Reichs auch mercklich viel gelegen.

Darumb dieſer Paſſawiſche vertrag / wie auch die Kay. Capitulation, vnd alle andere diſpoſitiones, ad materiam ſubjectam & terminos habiles, zu reſtringirn, vnd ſalvo jure tertii zuverſtehen ſeyn. Belan-

Belangend zum vierdten die obſervantiam ſubſecutivam, weiß man ſich einiger beſtändigen obſervanz gar nicht: ſondern vielmehr deſſen zuerinnern/ daß alle vnd jede Rechts Sachen/ ſo der Keyſerlichen Majeſtät nicht vorbehalten worden/ dem Kayſerlichen Cammer Gericht/ nach dem daſſelbe in jetziges beſtändiges Weſen gebracht/ vel mediatè vel immediatè jederzeit gerechtfertiget worden.

Vnd ob man wol ſich vnderſtanden/ dergleichen Sachen etwan wider an den Kayſerlichen Hof zu ziehen/ daß doch demſelben jederzeit widerſprochen/ vñ von Churfürſten/ Fürſten vnd Ständen ins gemein/ nie gut geheiſſen worden/ wie obangeregte Beylagen zuerkennen geben; So bald man auch hernacher auß täglicher Erfahrung geſpüret/ daß der Hof Raht/ die Sachen ohne vnterſcheid/ wider der beklagten Stände Willen/ zu ſich zu ziehen/ vand dern Erkantnuß ſich darinn anzumaſſen vnterfangen/ daß der mehrer Theil der Evangeliſchen Stände ſich dieſer Newerung opponirt, dawider jederzeit proteſtirt: vnnd als deß Hof Rahts Proceſs, wider die Stände deß Reichs ſo häuffig vnnd ſchleunig vermercket worden/ daß mit denſelben faſt kein Evangeliſcher Stand hat wollen verſchonet werden/ vmb einſtellung derſelben/ bey der verſtorbenen Kayſerlichen Majeſtät lobſeligſter Gedächtnuß/ ſo wol ſchrifftlich/ als durch ſchickung mündlich zu vnterſchiedlichen viel main/ vnderthänigſt anſuchen laſſen.

Vnnd ob wol nicht ohne ſeyn mag/ daß etliche Stände/ ſich deß Reichs Hof Rahts cognition gutwillig vntergeben: So kan doch darauß keine neceſſa-

ria

ria consequentia, in præjudicium reliquorum Statuum, viel weniger einige mutation oder viel mehr eversio der Reichs Ordnung erspunnen werden:

Actus enim nostri voluntarii, finibus suis coërcendi, nec in perniciem tertii extendendi. *Bart. in l. Titium aut Mævium §. altero ff. de admunist. tut.*

So seyn auch daselbsten etwan Sachen ventilirt worden/ die jhrer Eygenschafft nach/ dahin gehörig gewesen; Darumb solche Actus, dem Kayserlichē Cammer Gericht/ vnd dessen Verfassungen in nichts derogirn können.

Gestalt auch/ auß dem §. zum dritte/ Nach dem ꝛc. Reichs Abschieds Anno 1512. Zu Cöln vffgerichtet/ keine legitima observantia mag erzwungen werden/ Dann derselbe §. redet vnd handelt nicht von deß Reichs Regiment/ oder dem Reichß Raht wie derselbe Anno 1500. Zu Augspurg verordnet/ vnd biß in das 1530. Jahr continuirt worden: Sondern von den Achte Rähten/ die Chur- Fürsten vnd Ständen deß Reichs/ der Kayserlichen Majestät/ vermög desselben Reichs Abschieds §. Item/ haben Vns Churfürsten ꝛc. zu halten verwilliget. Vnd wurd darauff in den folgenden §§. usq; ad §. Vnd soll hierwider ꝛc. insonderheit vermeldet/ was dieser Achte Rähte Verrichtung gewesen/ darunter obangezogener §. Zum dritten ꝛc. auch begriffen/ darinn anders nicht disponirt wurd/ als wenn Stände deß Reichs/ deß langwirigen kostbaren Rechtens Kayserlichen Cammer Gerichts scheu tragen/ daher etwan Auffruhr im Reich entstanden/ vnnd nachgehends an Ihr Majestät Hof erwachsen/ daß alsdann diese Achte Rähte/ Ihrer Majestät helffen vnd rahten

 sollen/

sollen / solche Partheyen vñ Händel / so sich im Reich zutragen / in der erste gütlich vnd freundlich nieder zu legen vnd zuvertragen / Wer aber in entstehung der güte sie mit Recht entscheiden soll / das wird allhie nit gemeldet / sondern übergangen : vnnd dispositioni juris Imperii relinquit. Zu deme seyn diß weder Reichs noch Regiments Räht : Sondern Kayserliche / vnd von den Regiments vnd Reichs Rähten gar abgesonderte Rähte gewesen / die dem Kayserlichen Hofe jederzeit gefolget / welche nachgehends wider abgeschafft / vnd es bey den Regiments vnd Reichs Rähten / wie auch dem Kayserlichen Cammer Gerichte gelassen worden. Darumb von diesen Achten Rähten / auff deß Reichs Regiment vnnd Raht übel inferirt vnd geschlossen werden will. Vnd gesetzt / doch keines wegs gestanden / daß gedachtes Reichs Regiment / neben vnnd mit dem Kayserlichen Cammer Gericht concurrentem jurisdictionem biß in das 1512. Jahr gehabt / So ist doch oben gantz klärlich dargethan / vnnd für Augen gestellet / daß demselben Anno 1524. aufferlegt vnd befohlen worden / sich hinführo dergleichen Rechts Sachen zu müssigen / dadurch die prætendirte observantz je gäntzlich auffgehaben vnd vernichtet worden.

VI. Daß dann die Kay. May. offtmals / Sachen an das Kay. Cammer Ge. remittirt, die sie denselbē zu decidirn anbefohlen / dadurch wird die sententia negativa mehr bestettiget / als geschwächt. Dann da die concurrentia jurisdictionis were für richtig gehalten worden / hette man solche Sachen ratione prœventionis daselbsten behalten müssen. Ubi enim judicium est cœptū, ibi finiri debet. Demnach aber die remissiones geschehen

schehen/vnd Cameræ anbefohlen worden/solche remittirte sachen zu decidirn: so hat man damit zu verstehē gegeben/daß sie entweder jhrer Eigenschafft nach/nit in den Kay. Reichs Hof Raht/sondern ad Cameram gehörig: oder aber vnter den reservatis casibus begriffen gewesen/darinn so wol Jhre May. als Camera sonsten hetten cognoscirn können.

Wie dann ohne das die Kay. May. dem Kayserlichen Cammer Ger. vffzulegen vnd zu befehlen macht haben/in tali causa justitiam zu administrin, vnd also Cameræ jurisdictionem zu excitirn: Aber darauß tanquam exdiversis & separatis, läst sich gar keine concurrentia jurisdictionis deß Hof Rahts erpressen. *And. Gail. lib. 1. obs. 41. n. 6.*

Imò ratione concurrentiæ, remissio hæc fieri non potuit: concurrentia enim paritatem jurisdictionis arguit: par igitur in parem, non habuisset Imperium. Darumb da selbe vigore alicujus majoris potestatis muß geschehen seyn.

Vnd was wil man sich doch einer sonderlichen Observantz vnd præscribirten Herkommens behelffen? Da doch alles das jenige/so der per modum cōtractus zwischen der Kayserlichen Majestät vnnd den Ständen verglichenen Cammergerichts Ordnung zuwider vnd abbrüchig seyn mag/für krafftloß vnd nichtig zu halten/auch alle vnd jede Römische Könige vñ Kayser bey Jhrer Wahl auff solche deß Reichs Ordnung vnd Verfassung sich jederzeit verpflichten müssen/dadurch alle Eingriff/Excess vnd Neuerungen ein mal für alles cassirt vnd auffgehaben werden. Cammer Gerichts Ordnūg p. 2. tit. 35.

Auff

V. Auff daß fünffte Argument, ist etlicher massen schon geantwortet; Dann ob wol die Röm. Kayser vnd Könige / nicht mit dem Cammer Gericht contrahirt: So ist doch solche Vergleichung / mit Chur- Fürsten vnnd Ständen deß Reichs / per modum contractus, getroffen worden. Darumb auch nicht das Kayserl. Cammer Gericht / sondern die Stände deß Reichs / sich hierinne opponirn vnd begern / daß dem jenigen / was vnter jnen beederseits vergliche / würcklich nachgesetzet / vnd gelebet werden möge.

Vnd wenn man sich schon allein / wegen einer gewissen Form deß Gerichts vergliche hette: So ist doch solche forma substantialis & perpetua, auch krafft derselben / die administratio der Kayserlichen Jurisdiction in judicialibus, dem Cammer Gericht / so an jetzo zu Speyer gehalten wurd / einig vnd allein committirt vnd vffgetragen worden / Ja es ist nicht allein die forma Processus, sondern auch der Personen vnd Sachen / so an das Cammer Ger. allein gehörig / wie auch rationes loci ein perpetua & substantialis forma & norma, ein Reichsverfassung vnd sanctio pragmatica, welche ohn einwilligung vñ zuthun gemeiner Stand deß Reichs nicht kan immutirt, vffgehaben / oder in einen andern Stand vnd Wesen gebracht werden / vnnd bey solcher Form begern die Stände das Cammer Gericht handzuhaben / vnd weiters nichts.

Das sechste Argument ist auch allbereit beantwortet / da gesaget / dz der Kayserlichen Majestät / durch das Kayserliche Cammer Gericht / an Ihrer Kayserlichen Jurisdiction nichts benommen / Sondern dieselbe

noch

noch täglich vermittelst hochermeltes Camer Gerichts administrirt, exercirt, vnd verwaltet werde.

Daß aber die administratio juris & justitiæ, im H. Reich diesem Kayserlichen Cammer Gericht/ nicht tacitè per subauditos intellectus: sondern expresse, per verba præceptiva, necessitatem denotantia, iteratò, einig vnd allein auffgetragen/ vnd anbefohlen worden/ daß erscheinet auß dem 2. titul §. fin. vnd 27. tit. part. 2. ordinat. Vnd auß dem jenigen/ was bey dem Siebenden vnd Vierzehenden Argument vnnd sonsten hin vnd wider pro negativa, deducirt worden/ gantz klärlich/ vnd dieweil der Kayserliche Hof Rahte dergleichen Jurisdiction nie gehabt: So hat sie demselben/ weder expresse noch tacitè können benommen werden. Privatio enim præsupponit habitum.

Das Sibende/ Achte vnd Neundte Argument, werden durch das jenig/ damit das erste vnd zweyte widrige Fundament abgelehnet/ zugleich auch widerlegt. Dann dieweil die Kayß. May. durch einwilligung der Kayß. Cammer Gerichts Ordnug/ an jhrer Jurisdiction nichts begeben/ sondern dieselben noch täglich vnter dem Kayserlichen Gerichts Stab/ vnter jhrer Majestät Namen/ vñ Kayserlichen Jnsigel/ durch das Cammer Gericht administrirt wird/ vnnd also keiner mit Jhrer Majestät in jurisdictione diß Orts concurrirt: So werden solche vñ dergleichen juris axiomata, daher gar vnzeitig vnd vergeblich angezogen. VII. VIII. IX.

Hic enim nullus est concursus jurisdictionis, cum summo Principe. Imò ipse Princeps, in omnibus & singulis causis cognoscit, vel per semet-

ipsum, vel mediante Camera. Ita ut omnes rogationes ad Principem ferantur.

X. Auff das zehende Argument, wird geantwortet/ daß man sich nicht wisse zuerinnern/ daß die Kay. May. mit dem Kayserlichen Cammer Gericht/ nach dem es in den jetzigen Stand gebracht worden/ einige änderung propriâ authoritate vorgenommen/ oder davon pro arbitrio disponirt; Sondern was diß Orths geschehen/ das ist auff Gutachten/ auch mit Wissen vnnd Willen Chur- Fürsten vnnd Stände deß Reichs also verordnet worden. Vnd ist bey dem pro negativa angezogenem eylfften Argumēt, Illustrissimo quondam Imperatoris Ferdinandi testimonio, auß dem Passawischen Vertrag dargethan/ daß der Kayserlichen Majestät nit zustehe noch gebühre/ pro arbitrio ohne vorwissen vnd belieben der Stände mit dem Kayserlichen Camer Gericht änderung vorzunemen/ oder davon zu disponirn; Ja so gar/ daß auch der Orth deß Cammer Gerichts andersten nicht/ dann mit der Kayserlichen Majestät vnd zugleich der Churfürsten/ Fürsten vnd Stände wissen vnd willen verändert werden kan/ Vnd ist hierinne Tobias Paurmeister ihme selbsten zuwider/ wie cap. 5. n. 32. §. observandū &c. & n. 40. zu sehen.

Daß aber allerhöchstgedachte Kay. Majestät/ etwan den Ständen deß Reichs Privilegia de non appellando, vel planè vel intra certam summam, mitgetheilt/ darauß tanquam à separatis, mag die concurrentia jurisdictionis nicht stabilirt, vnd behauptet werden; Sintemal dergleichen concessiones privilegi-

Vilegiorum, viel höhere/ viel grössere jura seyn/ als daß hochermeltes Kayſ. Cammer Gericht mit der Kayſerl. Majeſtät darinn concurrirn könte.

Hæc enim & alia huiusmodi reſervata & ſuperioritatis jura, quæ Majeſtatis propria ſunt, & oſſibus Principis inhærent, nec ab illis avelli poſſunt, Imperiali Cameræ communicata non ſunt.

Vide Regner. Sixtin. de regal. lib. cap. 2. Camerar. in C. Imperialem de phibend. feud. alienat. per Friderie. Feudiſt. cointer in c. 1. qua ſint regalia.

Sonſten iſt man in deme einig/ daß die Kay. May. ſich der Jurisdiction nicht gar begeben: Ja man ſagt noch weiters/ daß ſie ſich derſelben auch nicht pro parte begeben: ſondern das die Kayſerl. Jurisdictio, an dem Kayſerlichen Cammer Gericht gantz unzertrennt noch auff den heutigen Tag/ in ihrer Majeſtät Namen exercirt werde. Darumb diß Argument zu begründung der widrigen Meynung viel zu ſchwach.

Das eylffte Argument, ſo à teſtimonio Divi Maximiliani I. und Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Bericht genommen/ den ſie Anno 1505. wegen der Rechtfertigung/ ſo zu Rom angeſponnen worden/ den Ständen deß Reichs gethan/ hebet die ſententiam affirmativam gar auff. XI.

Dann Ihre Majeſtät ſollen ſich dieſer Wort gebraucht haben: daß ſie den Probſt/ Dechant und Capitul/ zu Trier gebetten/ ſolche Rechtfertigung zu Rom abzuſtellen/ und ſich gebürlichen Rechtens/ An Unſern/ oder Unſer und deß H. Reichs Cammer Richtern/ Als (nota benè) ſeinem ordentlichen Gericht/ begnügen zu laſſen.

Da nun neben dem Cammer Gericht / noch ein ander Kayserlich Gericht / welches gleicher Auctoritet, Macht vnd Ansehens mit dem Cammer Gericht / vor handen gewesen / würde der Probst / Dechant vnd Stifft zu Trier / nicht præcisè an das Cammer Gericht / sondern alternativè an gemeltes Cämer Gericht / oder an dasselbe ander Gericht seyn remittirt worden / oder hetten Jhre Majestät sich nicht deß singularis, sondern pluralis numeri, mit benennung aller Gericht gebrauchen müssen.

XII. Das zwölffte Argument, wird durch das jenige widerlegt / was auff das dritte Fundement pro affirmativa geantwortet worden / dahin geliebter kürtze halben gezogen: Vnd ist die consequentia gar nicht passirlich: Die Kayf. Majestät haben in der Ordnug jhres Kayserl. Hof Rahts / alle Justici vnnd Partheyen Händel / an denselben Hof Raht remittirt. Ergò, gehören alle Sachen dahin / die an dem Kayserl. Cammer Gericht / sonsten auch können vnd sollen / angebracht vñ ventilirt werden; Sintemal die remissio harum causarum, in den Sachen wol kan verificirt werden / die jhrer Eygenschafft nach / an den Hof Raht sonsten gehörig; vnvonnöten dieselbe auff alle privat Rechtssachen in gemein zuverstehen / als die in der Kayf. Cammer Gerichts Ordnung längest zuvor expresse ad Cameram Imperialem verwiesen worden.

Jst derwegen diese Ordnung / salvis constitutionibus, juribus & ordinationibus Imperii, nec non Jure tertii zuverstehen.

Juris

Juris enim est, non incogniti, quòd voluntas Principis ad juris placitum sit accommodanda, & semper ita interpretãda, ut id velle credatur, quod leges & jura publica disponunt.

L. ex facto et ibi Jas. in 4. notab. ff. de vulg. & pupillar. substit.

Bald. in l. 1. n. 3. apud quem vel quos controvers. invest. Decian. in c. cum venissent de judic.

Quodq; justitiæ plenus præsumatur: & illud sentire quod jure permissum non est, nunquam censeatur.

Bald. cons. 121. n. 2. lib. 1. Crave. cõs. 5. n. 2. & cõs. 103. n. 14. et alibi sæpè.

Omnes quoq; Principis summi, Ordinationes, dispositiones & concessiones ita exaudiendæ, ut Jura Imperii intacta maneant.

Bald. in l. 1. ff. de cõstit. Princip. & in l. rescript. n. 9. C. de precib. Imper. offer.

Das Dreyzehende Argument, wird widerlegt durch das siebende vnd andere mehr Fundament, oben pro negativa angezogen / daselbsten zu sehen / daß diß præsuppositum; daß die contentiosa jurisdictio, so wol bey dem Kayſ. Regiment / als dem Kayſ. Cammer Gericht gewesen / in facto erroneum sey / darauß auch das jenige / was darauß will geschlossen werden / eben so irrig seyn muß. XIII.

Ex radice enim infecta, fructus non nisi vitiosus producitur.

Cravet. consil. 869. n. 26.

Das vierzehende Argument, ist auff nechst verstorbene Kayſ. Majestät erklärung gegründet / welches mit obangezogenem Kayserlichen Decreto, so Ihre Majestät / Anno 1596. den 1. May ertheilt / zum theil widerlegt wird / zu dem haben Chur-Fürsten vñ Stände auff XIV.

de auff solche Erklärung nicht acquiescirt, sondern einen weg wie den andern/auff einstellung der newen vngewöhnlichen Hof Rahts Proceß gedrungen.

Darumb nicht darauff zu sehen / wie Ihre May. hochlöblichster gedächtnuß sich erkläret / sondern wie sie sich den Reichs Abschieden vnd Ordnungen gemäß erklären sollen: Dann durch solche vnd dergleichen den Reichs Constitutionib. vngemässe Erklärungen/ vnd darauff erfolgte beharrliche contradictiones d' Stände/ ist diese Quæstio erwecket worden/ die biß anhero in contradictoriis terminis verblieben.

XV. Das fünffzehende vnd letzte Argument, lest man durchauß in seinen terminis dextrè intellectis passiren/ vnd wird dadurch das jenige/ so nunmehr offt vnd viel mals inculcirt, confirmirt vnnd bestettiget/ daß nemlich das Cammer Ge. nicht zu dem Ende geordnet/ die Kay. May. Ihrer Jurisdiction dadurch zu privirn, sondern viel mehr durch tägliche administrirung derselben/ welche dem Kayf. Cammer Gericht/ allein anbefohlen / Ihrer Majestät vngeschmälert zu reservirn vnd zu behalten.

Dabey doch diß in acht zu nemen / daß das Kayf. Cammer Gericht: so vor Jahren am Kayf. Hof gewesen/ nicht zum theil vnd pro parte, sondern gantz vnnd gar vnzertrennet/ von dannen an einen andern Ort/ vnd nunmehr gen Speyer bleiblich transferirt worden. Vnd von dannen anders nicht / als mit wissen vnd willen deß H. Reichs Churfürsten / Fürsten vnd Stände/ an andere Ort verruckt werden kan.

Darumb

Darumb man auff der Gegenseiten in deme vnrecht daran / als solte diß Cammergericht / allein zu erleichterung / vnd nit zu gäntzlicher enthebung deß Lasts / der Rechthängigen Sachen / damit das Kayser. Cammer Gericht bey Hofe beschwert geweſt / gemeynt vnnd angesehen seyn.

Wenn derohalben gesagt wird / daß dem Reichs Hof Raht keine cõcurrentia jurisdictionis cum Camera zustehe vnd gebüre / so ist so ferne / daß solches zu nachtheil der Kay. Majestät gereiche / dz auch dadurch Ihrer Majestät Reputation vnd Hoheit / insonderheit aber Ihre Jurisdictio deroselbst eignen intent gemäß / gantz vnzertrennt beyeinander behalten werde.

Diß hat man bey dieser Quæstion, loco informationis, gestalten Sachen nach / auß trew eyfferigen Hertzen vnnd Gemüth wolmeynend zuerinnern / nit vnterlassen können noch sollen: Der vngezweiffelten Hoffnung / daß gleich wie vermuthlich / einem jeden getrewen Patrioten, der wolstand seines geliebten Vatterlands hertzlich angelegē: Also auch derselbe der Warheit / ohne einigen andern neben respect wird statt geben / sich derselben in allen bequemen / vñ das bonum publicum, zu erhaltung Fried / Ruhe vnd Einigkeit / auffhebung alles schädlichen Mißtrawens / vnd wider auffrichtung deß im H. Röm. Reich Teutscher Nation nun ein zeitlang notleidenden Justici Wesens / seines vermögens befördern helffen.

Da nun durch disen kurtzē vnterricht / solcher Scopus, darzu derselbe einig vnd allein collimirt, erreichet werden kan / so hat man sich dessen zu allen theilen höchlich zuerfrewen / vñ dem lieben Gott dafür danckzusagē.

Wo

Wo nicht/ so muß mans Gott vnd der Zeit befehlen/ der gute Policey vnd Ordnungen erhalten/ vnd dermaleins vnsere Augen deß Verstands bald eröffnen wolle/ daß wir/ was zu vnserm vnd deß gemeinen Vaterlands Teutscher Nation, heylsamen Frieden dienet/ doch recht erkennen vnnd verstehen lernen/ Darnach ein jedes friedfertiges Gemüth/ mit hertzlichem Wunsch vñ innerlichen Begierden sich zu sehnen/ vnd ein brünstiges verlangen zu tragen. Salvo &c.

Salus Romani Imperii, suprema Lex esto.

FINIS.

Folgen die

Beylagen darauff man sich in vorhergehender information gezogen.

Numero I.

EXTRACT.

König Friderichs Schreiben an Hertzog Heinrichen in Bayern/ &c.

WIr Friderich von Gottes Gnaden/ &c. Entbieten dem Hochgebornen Heinrich Pfaltzgraven bey Rein/ vnnd Hertzogen in Bayern/ vnsern liebē Schwager vnd Fürsten/ vnser Gnad vnd alles gutes: Hochgeborner lieber Schwager vnnd Fürst/ als wir daß Recht vnd Sach/ zwischen dir eines/ vnd dem hochgebornen Albrechten Pfaltzgraven bey Rhein/ Hertzogen in Bayern vnd Graven zu Vogburg/

vnsern lieben Oheim vnd Fürsten / deß andern theils / so vor vns hanget / von merckli-cher Geschäfft wegen vns anligende in allem Stande / wie Wir dasselb Recht / biß auff den Gerichtstag nach S. Bartholomæi Tag negst geschoben hetten / fürbasser geschoben / vnd demselbē Rechtstag / biß auff den nach-kommenden Gerichtstag / nach S. Colmars tag schierist künfftig erstreckt haben / Vnnd wiewol in denselbē Vnsern Briefen geschrie-ben stehet / auff den Gerichstag vnsers Kö-niglichen Cammer Gerichts so ist doch vnser Meynung nicht gewesen / vnnd auch noch Vnser Meynung nicht / daß solch Recht / in Vnserm Cammer Gr. daß wir mit andern Personen wañ Fürsten vnd ꝛc. vmb Sachē / die Vnser vñ deß Reichs Fürsten Ehr / Leib / oder Lehen nicht berühren / besetzen / zwischen Ewer soll oder solte außtragen werden ꝛc. Geben zur Newenstat an S. Bartholomæi abend / nach Christi Geburt 1448. vnsers Reichs im Neundten Jahr.

Nume-

Numero II.

Vrtheilsbrieff Kayser Friderichs / de Anno 1472.

Darinn Caspar Ruprecht Burgmann zu Geylhausen / vngeacht der Replic, daß für Ihre Kayserliche Majestät Obristen Gericht niemand gefreyet seyn solt / remittirt worden.

WIr Friderich Von Gottes Gnaden / Römischer Kayser / zu allen zeiten mehrer deß Reichs / zu Hungern / Dalmatien Croatien ꝛc. König / Hertzog zu Oesterreich vnd zu Steyer ꝛc. bekenneu offentlich mit diesem Brief / daß für vnser Kayserlich Cammer Gericht / so der Ehrwürdig Adolph Ertzbischoff zu Maynt̃z vnser vnnd deß heiligen Römischen Reichs in Germanien Cantzler / lieber Neffe vnnd Churfürst / mit den Ehrsamē Vnsern Räh-ten der Rechtsgelehrten / vñ deß Reichs lieben getrewen / auff den fünff vnd zwantzigsten Monatstag Augusti. nechst vergangen an Vnser stat besessen hat / kommen ist /

deß Edlen vnsers vnnd deß Reichs lieben getrewen Eberhard von Eppenstein/ Herrn zu Königstein/ vollmächtiger Anwalt/ ließ einen Gewaltsbrieff/ deß zu recht genug was/ vnd damit vnser Kayſ. Ladung/ vnſere vnd deß Reichs lieben getrewen Caſparn Ruprecht/ mit ſampt etlichen andern dariñ beſtimt/ zugeſand vnd verkündigt/ im Gericht verhören/ vnd red darauff angedingt/ zu recht/ wie derſelb Caſpar vnd andere jhn an ſeiner Herrligkeit deß LandGerichts zu Ortenburg/ auch andern ſeinen Amptleuten vnd Gütern Jrrung vnnd bedrang gethan haben ſollen/ daß jhm an ſeiner Obrigkeit/ Herrligkeit/ vnd Gerechtigkeit merklich abbruch/ vnd verhinderung bracht hetten/ davō auff ſein erſuchen nicht ſtehen wollen/ vnd jhne deßhalben zu ſchweren Coſten vnnd Schaden bracht/ darumb er dann den benanten Caſparn ꝛc. Geben mit Vrtheil zu der Newenſtat am 17. tag deß Monats Octobris, nach Chriſti Geburt. 1472.

Nume-

Numero III.

Der Fünff Churfürsten

Mayntz / Trier / Pfaltz / Sachsen / Brandenburg / Schreiben an König Maximilian, Anno 1502. vmb abstellung Kayserl. Hoff Process.

Allergnädigster Herr / Vnser vnterthänig / gehorsamb vñ schuldige Dienst / E. Königliche Gnaden allezeit bereit: Vns hat der Ehrwürdig in GOTt Vatter / vnser besonder lieber Oheimb / Vetter vnd Mit Chur Fürst Herr Herman / Ertzbischoff zu Cöln ꝛc. Jetzt allhie zuerkennen geben lassen / wiewol er den Ehrsamen vnsern lieben besondern Burgermeister vnd Raht der Statt Cölln / ordentlich gebührendes Rechtens / nach laut Ewer Königl. Majestät vnd deß H. Reichs Ordnung / deß ersten gehaltenē tags zu Wormbs auffgericht / nie fürgewesen oder geweigert / sondern jhnē deß zu pflegen allzeit willig gewest: So habe doch Ewer Königl. May. auff anruffen gemeldter von Cölln etlich La-

dung vnd Mandata wider seine L. außgehen lassen / darinn seyn L. Rechtlich vor E. Königl. May. gegen gemeldten Burgermeistern vnd Rahte zuerscheinen / ernstlich gefordert worden / wie dann solches alles die angezeigte E. Kön. May. Ladung vnd Mandata Vns deßhalb fürbracht / weiter innhalten / der sich gemeldter vnser Oheimb vnnd Vetter / dieweil Er / die der angezeigtē Ordnung gäntz vngemäß vnd widerwertig achtet / nit wenig beschwert / hat Vns darüb freūdlich thun ansuchen / jhnen gegen E. Königl. May. vnterthänig fürzubitten / solch Ewer Königl. May. fürnemen abzustellen / vnd jhnen vnd seinem Stifft bey angezeigten ordentlichen Rechten / laut berührter Ordnung gnädiglichen bleiben zu lassen.

Wann wir nū solche Seiner L. bitt ziemlich / auch den Rechten vñ Billigkeit gemäß vermercken / so bittē wir mit vnterthänigem fleiß E. Kön. May. geruhe / gedachtes Vnsers Oheimbs vnnd Vettern anzeigten beschwerung gnädiglich zu bedencken / darauf die außgangen Ladung / Mandata vnd andere

dere Procels gnädiglich abzustellen vnd fällen / vnd beede theil gegeneinander ordentlich / gebührlich Rechtfertigung / nach außweisung obberührter E. Kön. May. vñ deß Reichs Ordnung zu Wormbs auffgericht / gebrauchen vnd dabey bleiben zu lassen.

Wir wollen auch darneben den Partheyen vnd Sache zu gut allen fleiß fürkehren / Vns gütlicher handlung freundlich gebrauchen zugestatten / auch alsdann zu hinlegung derselben nichts müglichs erwinden lassen / E. Kön. May. wolle sich hierin / als gemeltes vnsers Oheimb vnd Vetterns / vñ auch vnser gnädigster Herr erzeigen / daß wollen wir mit seiner L. vmb E. Königl. May. zusambt schuldiger Pflicht in Unterthänigkeit helffen verdienen / Vns ꝛc. Geben zu Würtzburg / Donnerstag nach Luciæ Anno 2.

E. Königl. May.

Gehorsame Fürsten /

Die Ertzbischofen zu Maintz vñ Trier ꝛc.
Pfaltz Graven bey Rhein ꝛc.
Hertzog zu Sachsen ꝛc. Vnd
Marggraff zu Brandenburg.

Numero IV.

Chur Fürsten vnd Fürsten Deputirter Räht Schreiben an Maximilianum I. vmb abschaffung newerlichen Gerichts / so Jhre Majestät allein angestellt / mit begehren Chur- vnd Fürsten bey verglichener Cammer Gerichts Ordnung bleiben zu lassen.

Allergnädigster Herr ꝛc. Wir setzen in keinen zweiffel / E. König. Majestät / hab noch in guter gedächtnuß / was mercklicher vnd beweglicher Vrsachen vnd Notdurfft / auch mit was hoher betrachtung vnd zeitigem Raht / Ewer Königliche May. auff den ersten gezehlten Reichstage zu Wormbs / mit raht vnnd willen Vnser / als E. Königl. May. Chur-Fürsten / auch anderer deß Reichs Fürsten vnd Stände / in mercklicher vnd dapfferer anzahl deßmals versamlet / daß Königliche Cammer Gericht / mit notdürfftiger guter Ordnung vnnd Maß auffgericht / besetzt / auch dasselbig nachfolgend / als es wider in Abgang kommen were / auf letzt gehaltenem

nen Tage zu Augspurg abermals mit Raht vnd willen Vnser vnd anderer Fürsten vnd Stände deß Reichs / mit voriger auch ander zugesetzter newen Ordnung / wider aufgericht / besetzt / vñ zu Nürnberg ein zeitlang löblich halten lassen / demselben Gericht wir vmb ein anzahl Jahr / darauff das gesetzt vnd verwilligt ist / guter Meynung mit begebung Vnser ChurFürstenthumb vnd ander Freyheit / nach außweisung der obangeregten Ordnung vnnd Maß vnterworffen haben / in zuversicht / solch Gericht solt aufs wenigst die bestimten anzahl Jahre als inn auffgerichtem löblichen Wesen gehalte worden seyn: Als aber das darnach in Ruhe kommen vnd vnterlassen / ist durch E. Kön. May. fürgenommen ein CammerGericht zu Regenspurg ausserhalb der gedachten Ordnung vnd Maß zuhalten / wiewol derselbe Ordnung bestimbte Zeit noch nirgends verflossen ist / dasselbig Gericht zu Regenspurg / auch anders / wann die Ordnung vermag besetzt / mit abnemung der Sporteln / die vormals auß trefflichen Vrsachen

abgestellt seyn / auch Brifflohn vnd andern der angeregtē Ordnung / als Vns anlangt / gantz vngemäß gehalten wird: Darumb vnd auß vielen andern redlichen vnd beweglichen Vrsachen / die wir zu seiner zeit wol fürzubringen wissen / an solchem Cammer-Gericht / Rechtfertigung zu leiden oder zuthnn wir Vns gantz beschwerlich / auch vnsern Freyheiten vnd Herkommen abbrüchig vnd nachtheilig ermessen. Bitten demnach mit vnterthänigem fleiß / E. Königl. May. wollen nochmals gnädiglich bedencken / in was guter Meynung das Cammer Gericht mit andern letzt zu Augspurg mit Maß vnd Ordnung angesehen vnd bewilligt ist / vnnd dasselb in solcher Form wider auffrichten / besetzen vnnd halten / darzu wir vnser Hülff vñ Raht getrewlich zu thun Vns hiemit erbieten: Darbey vnterthäniglich bittende / Vns bey angezeigten bewilligten Ordnungen vnd Massen bleiben / vnd dawider nicht beschweren zu lassen / E. Königl. May. geruhe sich herzu / als Vnser Gnädigster Herr gegen Vns gnädiglich zuerzeigen / vnd diß

Vnser

Vnser Schreiben vnnd vnderthänige bitt/ Vnser Notdurfft vnnd der Billigkeit nach gnädiglich zu verstehen vnnd anzunemen/ Das stehet Vns allzeit vmb E. Kön. May. zusampt Vnserer Pflicht vnderthäniglich zu verdienen. Bitten hiervon gnädige antwort. Geben zu Mayntz auff Sontag Corporis Christi, Anno tertio.

E. Königl. Majestät.

Vnderthänige Churfürsten/ vnd Fürsten/ Botschafften/ jetzo zu Mayntz versamlet.